Bayerische Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins.

(Gesetz vom 29. April 1869.)

Handausgabe mit Anmerkungen

von

Karl Weber,
k. Regierungsassessor.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

Bayerische
Gemeindeordnung

für

die Landestheile diesseits des Rheins.

(Gesetz vom 29. April 1869.)

Handausgabe mit Anmerkungen

von

Karl Weber,
k. Regierungsassessor.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

Vorbemerkung.

Die gegenwärtige Ausgabe der rechtsrheinischen Gemeindeordnung hat lediglich den Zweck, die im Verlage der Beck'schen Buchhandlung erschienene, nunmehr wiederholt vergriffene Handausgabe neu aufzulegen, und beschränkt sich daher in ihren Anmerkungen bestimmungs- und auftragsgemäß auf das Nothwendigste. Dieselbe enthält den Text der Gemeindeordnung in derjenigen Fassung, welche ihr durch die Novelle vom 19. Januar 1872 gegeben wurde. Die übrigen Abänderungen und Zusätze, welche die Gemeindeordnung in der Zwischenzeit erhalten hat, sind in den Anmerkungen zu den betreffenden Gesetzesartikeln berücksichtigt. Es mußten ferner die Ergänzungsvorschriften, welche auf Grund eines im Gesetze gemachten Vorbehalts erlassen wurden, dann sonstige Vollzugsanordnungen, sowie die neben der Gemeindeordnung geltenden, auf das Gemeindewesen bezüglichen Bestimmungen angeführt werden. Endlich war es nicht wohl zu umgehen, auf dasjenige, was die neuere, und soweit einschlägig auch die ältere Doktrin zu Tage gefördert hat, dann auf die herrschende Praxis und

auf die Landtagsverhandlungen in den wichtigeren Punkten einige Rücksicht zu nehmen. In der Regel sind es jedoch nur Andeutungen, Anregungen und Hinweisungen, wie man sich solche in den zum gewöhnlichen Gebrauche dienenden Gesetzesausgaben am Rande zu vermerken pflegt.

Systematisches Register.

Erste Abtheilung.

Art. 1—9.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Zweite Abtheilung.

Art. 10—25.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Dritte Abtheilung.

Art. 26—69.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Vierte Abtheilung.

Art. 70—153.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Fünfte Abtheilung.

Art. 154—169.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disziplin.

Sechste Abtheilung.

Art. 170—200.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Siebente Abtheilung.

Art. 201—206.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Erklärung der Abkürzungen.

Bl.	bedeutet	Blätter für administrative Praxis.
C.M.Bl.	„	Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
D.	„	Döllinger's Verordnungen-Sammlung.
G.Bl.	„	Bayerisches Gesetzblatt.
Ger.	„	Geret's Verordnungen-Sammlung.
G.V.Bl.	„	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
J.M.Bl.	„	Justizministerialblatt.
M.Bl.	„	Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern.
M.E.	„	Ministerialentschließung.
Mfr.	„	Kreisamtsblatt für Mittelfranken.
Mot.	„	Motive zum Gesetzentwurfe.
R.Bl.	„	Bayerisches Regierungsblatt.
R.G.Bl.	„	Reichsgesetzblatt.
Schw.	„	Kreisamtsblatt für Schwaben und Neuburg.
V.	„	Königlich Allerhöchste Verordnung.

Wo sich lediglich I oder II mit arabischer Seitenzahl vermerkt findet, ist der erste bezw. zweite Band der Verhandlungen des Sozialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten aus den Jahren 1867—1869 gemeint.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindewahlen und die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:*)

Erste Abtheilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Art. 1.

Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Durch diesen Artikel sind die Gemeinden prinzipiell als selbständige Rechtssubjekte erklärt. In Betreff der Schranken der gemeindlichen Selbstverwaltung s. insbesondere Art. 156 u. 157. — Die Rechte der

---

*) Die Gemeindeordnung f. d. Ldth. d. d. Rh. v. 29. April 1869 hat in Art. 11 Abs. 4, 13 Abs. 2 lit. b. c. d., Art. 14, 41 Abs. 4, 54 Abs. 4, 82, 99 Abs. 1, 127 Abs. 5, 143 Abs. 1, 170 Abs. 1 und 174 Abs. 4 durch das Gesetz vom 19. Januar 1872 (G.Bl. S. 197) eine neue Fassung erhalten. Die ursprüngliche Fassung dieser Artikel wurde, weil ihnen kaum eine rechtshistorische Bedeutung zukommt, in gegenwärtiger Ausgabe nicht berücksichtigt.

Minderjährigen sind den Gemeinden geblieben. Vgl. Verh. d. G.G.A. I. S. 113. — Aus der Civilproceßordnung v. 29/4 69 sind hier hervorzuheben die Bestimmungen in Art. 16 über den Gerichtsstand der Gemeinden und Stiftungen, Art. 85 über Art der Bevollmächtigung, Art. 193 Ziff. 2 über Zustellungen, Art. 452—454 über Eidesleistung, Art. 882 über Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden ꝛc., Art. 886 über das Vollstreckungsrecht der Gemeinden, Art. 1321 über Abschluß eines Schiedsvertrags. — Ueber das Expropriationsrecht der Gemeinden vgl. Art. IV des Ges. v. 17/11 37, dann Art. 38 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28/5 52. — Ueber das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden s. Tit. VII § 21 der Verf.Urk. in der Fassung des Ges. v. 19/1 72.

Art. 2.

Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Aenderungen ergeben.

Art. 3.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Ausgenommen sind größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bis jetzt keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren.

Dieselben bilden auch künftig eigene, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht.

Die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben innerhalb dieser Markungen die im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen.

Abgesehen von besonderen Verträgen entsteht durch diese Zutheilung kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverbande begründeten Vermögensrechten.

1) Für die Gemeindezugehörigkeit aller Grundstücke spricht eine gesetzliche Vermuthung. Die ausmärkische Eigenschaft muß daher in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. (Vgl. Bl. 24 S. 203.) Eine ähnliche Bestimmung war bereits in § 4 des revid. Gem.Ed. enthalten. Wenn daher eine Waldung nicht bereits im Jahre 1818 ausmärkisch war, so konnte sie dieß weder in der Zwischenzeit werden, noch kann sie in Zukunft als ausmärkisch erklärt werden. (Vgl. II. S. 468.) Ebenso ist die Vergrößerung einer abgesonderten Markung durch Zutheilung von Grundstücken unbedingt ausgeschlossen. — Durch F.M.E. v. 17. August 1832 (Döll. 11 S. 227) wurden die Finanzbehörden angewiesen, die Gemeindezugehörigkeit von Waldungen mit nur 500—800 Tagw. nicht zu beanstanden. Die neuere Praxis geht jedoch mit Recht von dem Grundsatze aus, daß Waldungen von so geringem Umfange nicht zu jenen größeren Waldungen gehören, die vom Gemeindeverbande ausgeschlossen bleiben dürften. Es sind daher unter Umständen in Nachholung früherer Versäumnisse auch Waldungen mit mehr als 800 Tgw. von Oberaufsichtswegen (Art. 154) einer benachbarten Gemeinde zuzutheilen, ohne daß hiezu die für die Fälle des Art. 4 verlangte Zustimmung der Betheiligten oder ein öffentliches Bedürfniß erforderlich wäre. Gleiches gilt für den Fall, wenn einem ausmärkischen See festes Land dauernd abgewonnen wird, da außer den Freigebirgen und größeren Waldungen nur die Seen selbst mit ihren Ufern vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sein können. — Die Frage ist wichtig wegen der Umlagenpflicht.

2) Die Ortspolizei innerhalb der abgesonderten Markungen ist dem einschlägigen Bezirksamte übertragen, welches daher z. B. befugt ist, ortspolizeiliche Vorschriften über die Benutzung der Verbindungswege u. dgl. zu erlassen (Mot.). Im Uebrigen sind die Eigenthümer abgesonderter Markungen — d. i. mit wenigen Ausnahmen der Staat — in Bezug auf die in Abs. 3 erwähnten Verhältnisse den Gemeinden gleichgestellt. Es finden daher z. B. die Bestimmungen in Art. 157 auch hier volle Anwendung (vgl. M.E. v. 10/9 74 Nr. 10338). Der Markungsbesitzer hat daher ferner beispielsweise für einfache Beerdigung der in der Markung aufgefundenen Leichen zu sorgen (II S. 468). — Vgl. einen anderen Fall in Art. 45 Abs. 3.

3) Die Zutheilung nach Abs. 4 hat zur selbstverständlichen Folge, daß die Besitzer der Ansiedlungen Angehörige der betreffenden Gemeinde werden und zu deren Lasten, wie die übrigen Gemeindeangehörigen beizutragen haben, wogegen aber auch die Verbindlichkeit zur Befriedigung der in den Ansiedlungen sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisse, wie z. B. zur Herstellung der sie durchziehenden Wegstrecken u. dgl., sowie die Lokalpolizei innerhalb dieser Ansiedlungen auf die Gemeinde übergeht (Mot.).

Art. 4.

Nur mit Zustimmung aller Betheiligten und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

1) die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;
2) die Wiederauflösung solcher Verbände;
3) die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen;
4) die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke oder abgesonderter Markungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Betheiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Für die Zustimmung der betheiligten Gemeinden wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung ein übereinstimmender Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten erfordert; in den übrigen Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I. Ziff. 1—4 die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeindebürger, in anderen Fällen ein zustimmender Beschluß des Gemeindeausschusses erforderlich.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist.

1) Wenn mit der Gemeindebezirksänderung zugleich die Aenderung eines Regierungsbezirks, Bezirksamts, einer unmittelbaren Stadt, eines Landgerichts oder Rentamts verbunden ist, bedarf es hiezu der Genehmigung des Königs. Bei Aenderung von Regierungsbezirken oder Verwaltungsdistrikten sind ferner die einschlägigen Landräthe mit ihrem Gutachten zu hören (Art. 15 lit. k, Art. 33 lit. a des Landraths.Ges. v. ²⁸/₅ 52).

2) Unter die sonstigen Veränderungen im Sinne des Abs. 2 gehören hauptsächlich die Fälle, in welchen einzelne Grundstücke oder Anwesen von einer Gemeinde abgetrennt und einer andern Gemeinde einverleibt werden. In diesen Fällen erscheinen die Besitzer der sämmtlichen Grundstücke als Betheiligte. Es gehören ferner die Fälle hieher, in denen sich die Ab- und Zutheilung auf eine ganze Ortschaft bezieht. In diesen Fällen wird selbstverständlich auch die zur Ortschaft etwa gehörige Ortsflur von der Gemeindebezirksänderung betroffen. Hier jedoch erscheinen nicht die sämmtlichen Besitzer der in der Ortsflur gelegenen Grundstücke als Betheiligte im Sinne des

Abs. 2; die Zustimmung aller Betheiligten wird vielmehr schon dann als gegeben anzunehmen sein, wenn außer den Verwaltungen der betheiligten politischen Gemeinden die Ortsversammlung — nämlich 2/3 der Gemeindebürger der Ortschaft, in analoger Anwendung des Abs. 3 — für die Gemeindebezirksänderung sich ausgesprochen hat.

3) Ueber die Ausscheidung des Gemeindevermögens bei Gemeindebezirksänderungen vgl. Bl. 20. S. 246, über den Einfluß auf die Heimatrechte Bl. 14 S. 54; 15 S. 90.

Art. 5.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde= oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde= oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverbande einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirkes gehört.

Die Bestimmung des Abs. I. findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.

Vgl. Art. 153.

Art. 6.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

1) Siehe weitere Bestimmungen in Art. 150—152 (Verwaltung der Bürgermeistereien), 198 (Wahl des gemeinschaftlichen Bürgermeisters), 166 Abs. 3 (Disziplin).

2) In den rechtsrheinischen Landestheilen bestehen sehr viele Ge=

meinden von so geringem Umfange, daß sie ihre Aufgabe in verschiedenen Beziehungen nicht genügend erfüllen können, besonders seitdem die polizeilichen Befugnisse der Gemeindebehörden eine umfassende Ausdehnung erlangt haben und eine erhebliche Erweiterung der gemeindlichen Selbstverwaltung eingetreten ist. Vorwiegend aus dieser Rücksicht wurde auch in den rechtsrheinischen Landestheilen das Institut der Bürgermeistereien eingeführt, welch letzteres sich in der Pfalz und anderwärts längst erprobt hat, und auch von verschiedenen neueren Gesetzgebungen adoptirt wurde. Hiebei bleibt zunächst die Selbständigkeit der vorhandenen Gemeinden völlig unberührt, indem jede derselben auch fortan ihre eigene Gemeindevertretung zu bestellen und ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten hat; sodann ist den Gemeinden die größere Möglichkeit gegeben, nicht bloß tüchtige Männer zu Gemeindevorstehern zu wählen, sondern sie auch besser zu honoriren, so daß sie ihre Zeit und Kraft in erhöhtem Maße dem Amte widmen können, und endlich ist der Grund zur Vereinigung der angrenzenden Gemeinden in Bezug auf weitere gemeinsame Angelegenheiten, namentlich hinsichtlich der Aufstellung gemeinschaftlicher Sicherheitsorgane u. dgl. (siehe Note 4) gelegt, und damit die leichtere und bessere Erfüllung derartiger Zwecke angebahnt. In zweiter Linie war für die Einführung der Bürgermeistereien die Thatsache maßgebend, daß der Mechanismus der öffentlichen (Staats-, Finanz-, Justiz-, Militär-) Verwaltung durch die große Zahl der Gemeinden außerordentlich vervielfältigt und erschwert ist (Vgl. Mot. zu Art. 8).

3) Ueber den Vollzug des Art. 6 vgl. die Vorschriften in ME. v. 18/7 69 und 26/10 69 (Mfr. S. 1328, 1894), ferner § 15 des Ldt.-Absch. v. 18/2 71 (GBl. S. 306), durch welch letztern einem Antrage des Landtags, gegenwärtigen Art. 6 dahin abzuändern, daß zur Bildung von Bürgermeistereiverbänden die Zustimmung der betheiligten Gemeindeausschüsse erforderlich und die Auflösung solcher Verbände gleichfalls zunächst von den Beschlüssen der betheiligten Gemeinden abhängig sein soll, wegen Mangels eines dringenden praktischen Bedürfnisses keine Folge gegeben, zugleich aber das Staatsministerium des Innern beauftragt wurde, „dafür zu sorgen, daß bei dem Vollzuge jenes Artikels den Beschlüssen der betheiligten Gemeinden möglichste Berücksichtigung zugewendet werde". — Vgl. auch Bl. 22 S. 43, 121.

4) Ueber freiwillige Vereinigungen der Gemeinden zu bestimmten Zwecken vgl. Art. 37 des Ges. über die Distriktsräthe vom 28/5 52, welcher lautet: „Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben". Vgl. ferner Art. 129 Abs. 2 und 3 der Gem.O. über Aufstellung eines gemeinschaftlichen Gemeindeschreibers und Gemeindeeinnehmers, Art. 141 Abs. 6 über Aufstellung eines gemeinschaft-

lichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals (welche Bestimmungen von kleineren Gemeinden in ihrem eigenen Interesse mehr als es bisher geschehen ist, beherzigt zu werden verdienen), dann Art. 17 Abs. 2 des Armengesetzes v. 29/4 69, welcher lautet: „Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser (nämlich der für die örtliche Armenpflege unerläßlichen) Einrichtungen sich verbinden".

Art. 7.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flur-Grenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.

Der richterlichen Zuständigkeit fallen daher namentlich anheim: alle Streitigkeiten zwischen Grundbesitzern über die Grenzen ihres Privateigenthums, auch wenn diese Grenzen mit denen des Gemeindebezirks zusammenfallen; Streitigkeiten über die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche sich im Privateigenthum der Gemeinden als juristischer Personen befinden; die Entscheidungen über die räumlichen Grenzen für die Ausübung privatrechtlicher Nutzungsberechtigungen z. B. von Weiderechten u. dgl. (Motive).

Art. 8.

Die Gemeinden haben entweder die städtische oder die Landgemeindeverfassung.

Art. 9.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden, welche Stadt- oder Marktrecht erworben haben, berechtigt. Solche Gemeinden sind vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. V jederzeit befugt, die Verfassung der Landgemeinden anzunehmen.

Ihnen bleibt in diesem Falle der Name Stadt oder Markt mit dem bis dahin geführten Wappen und die Befugniß, ihre frühere Verfassung bei dem Beginne jeder Wahlperiode wieder anzunehmen.

Zu jeder derartigen Aenderung ist die Zustimmung von zwei Drittheilen aller Gemeindebürger und die Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde erforderlich.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß von der Gemeinde-

verwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er von wenigstens dem zehnten Theile der Gemeindebürger oder in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten gestellt ist.

Die Einreihung von Landgemeinden in die Klasse der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, der Eintritt einer Stadtgemeinde in die Klasse der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte, sowie der Rücktritt einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden kann nur auf Grund eines mit Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Gemeindebürger gestellten Antrages der betreffenden Gemeindeausschüsse, beziehungsweise Magistrate, durch königliche Entschließung bewilligt werden. In den beiden letzteren Fällen erfolgt die königliche Entschließung nach vorgängiger Einvernehmung des Landrathes.

1) Mit ME. v. 9/11 72 (M.Bl. S. 115) wurde angeordnet, daß bezüglich jeder der in Art. 9 Abs. 1—3 bezeichneten Aenderung in der Verfassung der Stadt- und Marktgemeinden die Bezirksämter den vorgesetzten Regierungen und diese hinwieder dem Staatsministerium des Innern jeweils ohne Verzug berichtliche Anzeige zu erstatten haben.

2) Die Annahme neuer und die Abänderung bestehender gemeindlicher Wappen ist von Königlicher Genehmigung abhängig. Vgl. ferner über die Wappen und Siegel der Gemeinden AE. v. 12/7 30, 24/11 35, ME. v. 9/12 18, 25/2 22, 25/6 33 (Döll. 11 S. 1023 ff.), dann Ziff. 13—16 und 170 der Vollz.Vorschr. zum revid. Gem.Ed. v. 31/10 37.

3) Auch abgesehen von der in Abs. 5 behandelten Aenderung der Verfassung ist die Einreihung einer Gemeinde in die Klasse der Städte oder Märkte — die Verleihung von Stadt- oder Marktrecht — von der Genehmigung des Königs bedingt, deßgleichen die Aenderung der Gemeinde- und Orts-Namen.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeindebürgern, deren Rechten und Pflichten.

Die Gemeindeordnung behandelt hier nur die Gemeindebürger. Heimats-, Aufenthalts- und Besitzverhältnisse lassen jedoch auch noch andere Kategorien in gewisser Beziehung als Gemeindeangehörige erscheinen, wenn sie auch das Bürgerrecht in der Gemeinde nicht be-

sitzen, nämlich: a) die in der Gemeinde Heimatberechtigten (wegen des nicht entziehbaren Rechts, in der Gemeinde sich aufzuhalten, und wegen der Unterstützungspflicht der Gemeinde, nach Maßgabe des Heimats- und Armengesetzes), b) die Personen, welche in der Gemeinde wohnen, und c) die Gemeindeforensen (letztere beiden Kategorien wegen ihrer Verpflichtung, zu den Gemeindeumlagen und bezw. Gemeindediensten beizutragen).

Art. 10.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung erworben.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in der transitorischen Bestimmung des Art. 201 Abs. 1 enthalten.

Art. 11.

Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte zugerechnet.

Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

Die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehöriger weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

1) Nach Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 71) beginnt das Alter der Großjährigkeit im ganzen Umfange des Deut-

schen Reichs — wie dieß in Bayern längst der Fall war — mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre. — Das Erforderniß des bayerischen Indigenats konnte beibehalten werden, weil nach Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs diejenigen Bestimmungen, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den dortselbst ausgesprochenen Grundsatz eines für ganz Deutschland gemeinsamen Indigenats nicht berührt werden. — Unter „Wohnen" wird nur der thatsächliche, präsumtiv dauernde Aufenthalt verstanden, nicht ein Wohnsitz oder Domizil im Sinne des Civilrechts.

2) Zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sind außer den im Art. 11 bezeichneten Personen die in Art. 15 aufgeführten Hausbesitzer und Höchstbesteuerten, bei denen sonach von den Erfordernissen der Volljährigkeit, der Selbständigkeit, des männlichen Geschlechts und überhaupt der physischen Persönlichkeit, dann des Wohnens in der Gemeinde, nicht aber (bei physischen Personen) von dem Erfordernisse des bayerischen Indigenats abgesehen wird.

3) Die im Gesetze normirte Befähigung zur Erwerbung des Bürgerrechts hat die dreifache Wirkung, daß a) die Gemeinden einer nichtbefähigten Person das Bürgerrecht rechtswirksam niemals verleihen können, b) daß befähigte Personen unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 13 bezw. 15 einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben, c) daß dieselben unter den Voraussetzungen des Art. 17 zur Erwerbung des Bürgerrechts zwangsweise angehalten werden können.

4) Zu Abs. 3 ist zu erwähnen, daß überhaupt in allen öffentlichrechtlichen Beziehungen die Ehefrau von dem Ehemanne als dem Haupte der Familie vertreten wird, ohne Rücksicht auf den civilrechtlichen Güterstand der Familie (vgl. ME. v. $^{31}/_{1}$ 74 Nr. 11963).

Art. 12.

Die Gemeinden sind befugt, jedem Befähigten das Bürgerrecht auf Ansuchen zu verleihen.

Nämlich ohne Rücksicht auf die Versagungsgründe des Art. 13, bei Nichtbayern jedoch vorbehaltlich des Art. 14.

Art. 13.

Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle hiezu nach Art. 11 befähigte Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt, während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechts befugt:

a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zuläſſigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zuläſſigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt oder nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war, und er sich von dem Zeitpunkte an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zuläſſigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zuläſſigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder

die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind;

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt;

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist.

Da dem Ehemanne die Sorge für die Verpflegung seiner Ehefrau obliegt, begründet eine der letzteren gewährte öffentliche Armenunterstützung ein Einspruchsrecht gegen den Ehemann (ME. vom 16/5 72 Nr. 6001).

Art. 14.

Die nach Artikel 12 und 13 zulässige Verleihung des Bürgerrechtes an Nichtbayern wird erst wirksam, wenn diese die bayerische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Die Erwerbung der bayer. Staatsangehörigkeit richtet sich zur Zeit ausschließlich nach dem Reichsgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1/6 70 (Ges.Bl. 1871 Beil. S. 89). — Art. 14 in seiner früheren Fassung hatte bestimmt, daß Ausländer mit der Verleihung des Bürgerrechts das bayerische Indigenat erwerben. Da hiedurch die I. Beilage zur Verfassungsurkunde alterirt wurde, war, wie im Eingang der Gem.O. erwähnt ist, die in § 7 Tit. X der Verf.Urk. vorgeschriebene Form zu beobachten.

Art. 15.

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben. Die Bestimmungen des Art. 13 Abs. II lit. a bis e und lit. g sind jedoch auch in diesem Falle anwendbar.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im gemeinschaft-

lichen Besitze mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes in Anspruch nehmen.

Unter den Voraussetzungen des Abs. I können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen die Verleihung des Bürgerrechts ansprechen.

Personen, welche auf Grund des Abs. I oder II das Bürgerrecht erworben haben und nicht in der Gemeinde wohnen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen können ihr Bürgerrecht durch einen Vertreter ausüben, welcher das bayerische Indigenat besitzt, volljährig und selbständig ist und keinem der in Art. 13 Abs. II aufgestellten Ausschließungsgründe unterliegt.

Frauen, minderjährige und andere unselbständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Vgl. die Note 2 zu Art. 11, ferner über Stellvertretung die Bestimmung in 171 Abs. 2, sowie auch Art. 25 und Art. 47 Abs. 4. — Die Vertreter nach Abs. 4 und 5 werden sich zwar nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu richten haben. Ihre Abstimmung kann aber keinesfalls deßwegen als ungiltig angefochten werden, weil sie angeblich mit den Aufträgen der Vollmachtgeber im Widerspruch steht (II S. 701).

Art. 16.

Ueber Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat oder welcher ein in Art. 13 Abs. II bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 17.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung hiezu befähigte Personen verpflichtet, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während

dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrage von mindestens

vier Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen und
drei Gulden in den übrigen Gemeinden

angelegt waren.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, so lange sie im aktiven Dienste stehen und nur mit Kapitalrenten- oder Einkommen-Steuer in der Gemeinde angelegt sind. Dasselbe gilt auch von Personen, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, so lange sie nur mit Kapitalrenten- oder Einkommen-Steuer angelegt sind.

1) Gemäß Art. 14 § 2 Abs. 3 des Münzgesetzes v. 3/7 73 ist seit 1. Januar 1876 an die Stelle der 4 fl. der Betrag von 6 ℳ 86 ₰., an die Stelle der 3 fl. der Betrag von 5 ℳ 14 ₰. getreten.

2) Durch § 13 der Reichs-Gewerbeordnung v. 21/6 69 ist Art. 17 der Gem.O. in keiner Weise verändert worden. Insbesondere tritt die Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb auch bei Gewerbetreibenden in Bayern nach wie vor nicht schon nach 3, sondern erst nach Ablauf von 5 Jahren ein. (M.E. v. 21/6 75 Nr. 3637 und v. 7/9 75 Nr. 9407.) Vgl. jedoch Note 2 zu Art. 20. — Ueber Berechnung der fünfjährigen Frist siehe Art. 203. — Vgl. ferner Art. 201 Abs. 4 Schlußsatz.

3) Der hier statuirte Zwang hat nicht bloß den Zweck, den Gemeinden durch die zu bezahlenden Bürgeraufnahmsgebühren eine Einnahme zu verschaffen, sondern es soll damit hauptsächlich vermieden werden, daß sich einzelne Einwohner dem Gemeindeleben und den Bürgerpflichten entziehen. Uebrigens hängt es von dem Ermessen der Gemeinden ab, ob sie von der ihnen eingeräumten Zwangsbefugniß überhaupt, oder in Bezug auf gewisse Einwohnerklassen oder auf einzelne Personen Umgang nehmen wollen oder nicht.

4) Dem Abs. 2 liegt die Ansicht zu Grunde, daß man die öffentlichen Diener, so lange sie im öffentlichen Dienste sind und so lange sie riskiren müssen, daß sie jeden Tag auch wider Willen in eine andere Gemeinde versetzt werden, nicht zwingen solle, das Bürgerrecht zu erwerben. Nach der Absicht des Gesetzes sollen daher lediglich die im aktiven Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und Stiftungen stehenden Personen, mit Einschluß der Offiziere, Militärbeamten und öffentlichen Lehrer, von der Zwangspflicht ausgenommen sein. Im Laufe der Verhandlungen

wurden aus Billigkeitsgründen die Pensionisten beigesetzt. Die Würdigung von Billigkeitsgründen in anderen Fällen ist dem verständigen Ermessen der Gemeindebehörden anheimgegeben, ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden sohin gemäß Art. 163 Abs. 3 ausgeschlossen. — Nicht unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen demnach die Advokaten (ME. v. 22/3 76 Nr. 11625), die Staatsdienstadspiranten, obwohl auch diese in Folge der Anstellung einen Wechsel ihres Aufenthalts riskiren und letzteren nicht in der Absicht wählen, dort dauernd zu bleiben (vgl. M.E. v. 16/12 74 Nr. 12396), ferner Privatbedienstete aller Art, auch wenn sie für den öffentlichen Dienst in Pflicht genommen sind, z. B. die Bediensteten einer Privateisenbahngesellschaft (vgl. ME. v. 30/10 75 Nr. 10676), das Forst- oder Jagdschutzpersonal einer Gutsherrschaft u. dgl.

Art. 18.

Das auf Grund der Art. 12 bis 14 erworbene Bürgerrecht geht mit dem Verluste der nach Art. 11 erforderlichen Befähigung verloren, insoferne nicht die Voraussetzungen des Art. 15 bestehen.

Das auf Grund des Art. 15 Abs. I bis III von Personen, welche die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht besitzen, erworbene Bürgerrecht erlischt mit dem Wegfalle der dortselbst bezeichneten Voraussetzungen, soferne nicht jene Personen die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung erworben haben.

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der in Art. 20 und 22 bezeichneten Gebühren befreit, wenn und soweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich.

Das auf Grund der Befähigung nach Art. 11 erworbene Bürgerrecht geht demnach verloren mit dem Verlust der Selbständigkeit oder des bayer. Indigenats, mit dem Wechsel des Wohnortes und mit dem Aufhören der Steuerpflicht, nicht aber mit dem Eintritte der in Art. 13 Abs. 2 erwähnten Versagungsgründe; das nach Art. 15 erworbene Bürgerrecht geht verloren mit dem Verlust des

bayer. Indigenats oder des besteuerten Wohnhauses, bezw. in Folge des Herabsinkens der Steuer. Das durch die Bürgerrechtsverleihung erworbene Heimatrecht geht mit dem Verluste des Bürgerrechts nur dann verloren, wenn der Betreffende die Heimat in einer anderen Gemeinde erwirbt oder wenn er das bayer. Indigenat verloren hat. — Eine Befreiung nach Abs. 3 findet selbstverständlich insoweit nicht statt, als etwa auf Grund des Art. 21 die Aufnahmsgebühr wieder zurückbezahlt worden ist.

Art. 19.

Mit dem Bürgerrechte wird das Heimatrecht in der Gemeinde nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 Art. 5 erworben.[1]

Der Gemeindebürger genießt ferner das Recht, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes:[2]

1) bei der Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
2) zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden;
3) an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen, sowie nach Maßgabe der Stiftungsurkunden an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen Theil zu nehmen;
4) die Gemeindeanstalten zu benützen.

Er ist dagegen verpflichtet:

1) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse unter den gesetzlichen Voraussetzungen verhältnißmäßig beizutragen;
2) Gemeindeämter, zu welchen er gewählt wird, soferne ihm nicht gesetzliche Ablehnungsgründe zur Seite stehen, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten.

1) Art. 5 des Heimatgesetzes lautet: „Mit dem Bürgerrecht wird das Heimatrecht in der Gemeinde erworben. — Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimatrecht verzichtet und das Heimatrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird." Vgl. Bl. 21 S. 12.

2) Die hier aufgezählten Rechte und Pflichten sind nicht ausschließend Rechte und Pflichten der Gemeindebürger. Vgl. z. B. zu Abs. 2 Ziff. 1 die Bestimmung in Art. 47 Abs. 3 ff., zu Ziff. 2:

Art. 172 Abs. 2, zu Ziff. 3 und 4 (abgesehen von den auf Privatrechtstiteln beruhenden oder herkömmlich mit bestimmten Anwesen verbundenen Nutzungsrechten): Art. 18 Abs. 4 und Art. 32, zu Abs. 3 Ziff. 1: Art. 43 ff., 50 u. dgl.

3) Ueber weitere Rechte der Gemeindebürger vgl. Art. 37 Abs. 3, 145 Abs. 3, 176 Abs. 4, 191 Abs. 2, 196 Abs. 5 der Gem.O., Art. 47, 48 des Heimatgesetzes v. 16/4 68, Art. 11 des Jagdausübungsgesetzes v. 30/3 50, Art. 3 des Distriktsraths- und Art. 8 des Landrathsgesetzes vom 28/5 52, Art. 13 des Vermarkungsgesetzes vom 16/5 68 u. dgl.

Art. 20.

Die Gemeinden sind befugt, von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger eine Aufnahmsgebühr zu erheben und die Wirksamkeit des Bürgerrechts von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig zu machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen 100 fl.,
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 75 fl.,
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 50 fl.,
in kleineren Gemeinden 25 fl.

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

1) In Folge der neuen Münzwährung ist der Betrag von 171,43 ℳ an die Stelle von 100 fl., 128,57 ℳ an die Stelle von 75 fl., 85,71 ℳ an die Stelle von 50 fl. und 42,86 ℳ an die Stelle von 25 fl. getreten.

2) Durch § 13 der Reichsgewerbeordnung hat gegenwärtiger Art. 20 insoferne eine Aenderung erfahren, als Gewerbtreibende, wenn gegen sie von der Zwangsbefugniß des Art. 17 Gebrauch gemacht wird, von Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühr befreit sind. Die Befreiung tritt dagegen nicht ein, wenn einem Gewerbtreibenden das Bürgerrecht auf Ansuchen verliehen wird, oder wenn der Gewerbtreibende neben der Gewerbesteuer noch mit einer andern Art von direkter Steuer in entsprechender Größe angelegt ist. (ME. v. 21/6 75 Nr. 3637 und v. 7/9 75 Nr. 9407). Vgl. auch die Note zu Art. 22.

3) Die Bürgeraufnahmsgebühr kann nur von neu aufgenommenen Bürgern erhoben werden, sohin nicht auch von denjenigen Personen,

welche das Bürgerrecht gemäß Art. 201 kraft des Gesetzes erworben haben. (ME. v. 28/10 70 Nr. 6731, v. 20/6 75 Nr. 5568).

4) Die hier aufgeführten Beträge sind Maximalsätze, über welche die Gemeinden nicht hinausgehen dürfen. Die Gemeinden sind berechtigt, innerhalb derselben eine generelle Skala zu bilden, welche z. B. die Minderbemittelten, für welche Art. 23 Abs. 2 ohnehin theilweise Fürsorge trifft — den Reichen gegenüber berücksichtigt, sowie im einzelnen Falle gänzlichen oder theilweisen Nachlaß eintreten zu lassen, ohne an die in Art. 58 bezeichneten erheblichen Gründe gebunden zu sein. — Ueber die Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203. — Ausländer sind Nichtdeutsche. — Vgl. auch Art. 18 Abs. 3, Art. 21 und Art. 201 Abs. 4.

Art. 21.

Wenn ein in Anwendung des Art. 17 Abs. I aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechts aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach dem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Aufnahmsgebühr.

Art. 22.

Die Gemeinden sind befugt, die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens von Entrichtung einer Gemeinderechtsgebühr abhängig zu machen, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Eine solche Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Die Gemeinden sind befugt, von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche außer dem Falle des Abs. II die Theilnahme an Gemeindenutzungen ansprechen, nach Ablauf von je 25 Jahren die in Abs. I bezeichnete Gebühr aufs neue zu erheben.

Vorstehende Bestimmungen finden auch analoge Anwendung bei einzelnen Ortschaften (Art. 5), welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren.

Die Gemeinderechtsgebühr erscheint lediglich als Vergütung für Nutzungen, die einen bestimmten Geldwerth repräsentiren, wie z. B. Holz- und Weiderechte u. dgl., während das Entgelt für sonstige Vortheile, wie z. B. für den eventuellen Genuß örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen, bereits in der Bürgeraufnahmsgebühr enthalten ist. Die Entrichtung der Gemeinderechtsgebühr ist insoferne dem freien Willen des Betheiligten anheimgegeben, als es jedem überlassen bleibt, sich von der treffenden Verbindlichkeit durch Verzicht auf jene Nutzungen zu befreien (Motive). Aus dem letzteren Grunde haben die Gewerbtreibenden (s. Note 2 zu Art. 20), wenn sie an den Gemeindenutzungen Antheil nehmen wollen, eine Befreiung von der Gemeinderechtsgebühr nicht anzusprechen. — Wenn die Nutzungen in die Gemeindekasse fließen, kann eine Gemeinderechtsgebühr nicht etwa deßwegen erhoben werden, weil in Folge dessen keine, oder geringere Gemeindeumlagen erforderlich werden (ME. v. $^{25}/_{11}$ 75 Nr. 12236). — Vgl. auch Art. 18 Abs. 3, Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 201 Abs. 3.

Art. 23.

Ueber die Erhebung und Regulirung der Aufnahms- und Gemeinderechts-Gebühren hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeversammlung zu beschließen. Im Falle des Art. 22 Abs. IV steht die Beschlußfassung der Versammlung der im Orte wohnenden Bürger zu. Die festgestellten Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Drittheile des in Art. 20 festgesetzten Maximalbetrages übersteigen. Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuerzahlung die in Art. 17 Abs. I bezeichneten Jahresbeträge nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den gezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen.

1) Abs. 2 gilt nicht für die Gemeinderechtsgebühr. — Wenn eine Gemeinde unter die nach Art. 20 zulässigen Maximalsätze der Bürgeraufnahmsgebühr heruntergegangen ist, so richtet sich der von Minderbemittelten zu bezahlende Bruchtheil gleichwohl nach den Maximalsätzen des Art. 20, nicht nach der von der Gemeinde festgesetzten Aufnahmsgebühr (ME. v. $^{7}/_{8}$ 74 Nr. 8603).

2) Zu Abs. 3 vgl. Art. 11 Abs. 2 des Heimatgesetzes vom 16/4 68.

Art. 24.

Die Gemeindeverwaltungen sind befugt, volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf überdies der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.

Art. 25.

Wer in seiner Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Diese Bestimmung wurde lediglich im Interesse der Gemeinden getroffen. Vom Ermessen der Gemeinden hängt es daher ab, ob und wie weit sie von derselben Gebrauch machen wollen. Dagegen ist es Sache der auswärts Wohnenden, in irgend einer Weise dafür zu sorgen, daß sie von den für sie wichtigen Vorgängen in der Gemeinde (z. B. von den Bekanntmachungen der Gemeindebehörden, vom Aufliegen der Voranschläge, Rechnungen u. dgl.) rechtzeitig Kenntniß erlangen (ME. v. 21/7 75 Nr. 6163). Vgl. dagegen den Fall des Art. 47 Abs. 3.

Dritte Abtheilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Art. 26.

Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile

des rentirenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Eine gesetzlich zuläßige Ausnahme von der Regel des Art. 26 bildet die in den Art. 27—29 behandelte Vertheilung von solchen Gemeindegründen, welche bereits bisher zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benutzt wurden, unter den dortselbst bezeichneten näheren Voraussetzungen. — Vgl. auch Art. 66, dann Art. 112 Ziff. 7 u. 12, bez. Art. 147, ferner Art. 159 Ziff. 1 und die Note 2 zu Art. 159.

Art. 27.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur gegen Auflegung eines im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse zuläßig, wenn dem Antrage auf Theilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertheile der Gemeindebürger zustimmen und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger und Heimatberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind.

Auf die in Fällen des Abs. I von den Gemeindeverwaltungen und den Gemeindeversammlungen zu fassenden Beschlüsse finden die Vorschriften der Art. 103 Abs. I, Art. 118 Abs. I, Art. 145 Abs. IV und V keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzänderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

1) Aus Abs. 4 folgt, daß bei Gemeindegrundtheilungen eine Mitwirkung der Notare ausgeschlossen ist. Dieß gilt jedoch selbstverständlich nicht für Theilungen eines gemeinschaftlichen Privateigenthums und nicht für Austauschungen nach der Vertheilung. Vgl. Mot. und ME. v. 3/11 71 (Mfr. S. 1875), dann ME. v. 30/10 64 (JMBl. S. 249) und FME. v. 16/12 64 (Ger. 35 S. 86).

2) Durch Abs. 5 sind die früheren zahlreichen Bestimmungen über das Antheilsrecht der Schule vollständig beseitigt und ersetzt (Mot.). — Die Gemeinde kann daher nunmehr auch bestimmen, daß die Erträgnisse des betreffenden Antheils nicht dem Einkommen des Schuldienstes zu Gute kommen, sondern in die Ortsschulkasse fließen sollen. CME. v. 26/9 74 (CMBl. S. 443). — Abs. 5 gilt auch in den Fällen des Abs. 6. — Den Pfarrpfründen gebührt, abgesehen von besonderen Rechtstiteln, kein Antheil mehr (vgl. Bl. 21 S. 414).

3) Zur Vertheilung von Gemeindegründen ist in allen Fällen die Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich nach Art. 159 Ziff. 2, sowie gemäß Art. 112 Ziff. 7 (verglichen mit Art. 27 Abs. 2) in magistratischen Gemeinden die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. — Ueber Gemeindegrundtheilungen vgl. ferner Bl. 21 S. 337; 22 S. 79.

Art. 28.

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 27 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will.

Art. 29.

Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zuläſsigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind oder wenn der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker-

oder Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Nach Art. 35 des Forstgesetzes v. 28/3 52 sind Waldrodungen nur erlaubt, „wenn 1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet, 2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und 3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben". Zu diesen Forstberechtigten gehören übrigens nicht auch die Waldweideberechtigten, gemäß Art. 5 des Weidegesetzes v. 28/5 52. — Vgl. ferner Art. 36—39, 74, 75 und 77 des Forstgesetzes v. 28/3 52. — Zur Rodung einer Waldung ist nach Art. 37 des Forstgesetzes die Bewilligung des einschlägigen Bezirksamts oder Stadtmagistrats als Forstpolizeibehörde erforderlich. Erst wenn diese Vorfrage zu Gunsten der Rodung einer Gemeindewaldung entschieden ist, kann deren Theilung durch die der Gemeinde vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde gemäß Art. 159 Ziff. 2 der Gem.O. bewilligt, sowie von der einschlägigen Forstpolizeistelle gemäß Art. 7 Abs. 2 des Forstgesetzes die Frage entschieden werden, ob und welche Abänderung des gemeindlichen Forstwirthschaftsplans einzuleiten sei (ME. v. 15/10 71 Nr. 10766 und Bl. 21 S. 381.) Vgl. auch die ME. v. 2/8 71 (Mfr. S. 1376), wornach in allen Fällen, in welchen eine Gemeindewaldung gerodet oder vertheilt werden soll, vorher das Gutachten des k. Forstamts eingeholt, in Fällen der Veräußerung eines Gemeindewaldes aber dem kgl. Forstamte mindestens Nachricht gegeben werden muß.

Art. 30.

Die Bewirthschaftnng der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Abgesehen von den theilweise bereits zu Art. 29 erwähnten forstpolizeilichen Bestimmungen in Art. 35—47, 74—77 des Forstgesetzes v. 28/3 52 kommen hier vorzugsweise in Betracht: a) Art. 6—18 des erwähnten Forstgesetzes, b) die besonderen Vorschriften v. 29/6 52 zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen nebst der diese Vorschriften in §§ 10, 11 und 19 abändernden ME. v. 27/7 62.

Art. 31.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Vertheilung von Ueberschüssen an die Gemeindebürger ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Er-

hebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen und nur in widerruflicher Weise zuläſſig.

Für Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrage des Gemeindevermögens, sowie für Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens auf Grund des Abs. II ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise der Orts-Versammlung und außerdem die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

Siehe die Noten zu den folgenden Artikeln, ferner über das Erforderniß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Schluß des Abs. 3) Bl. 20 S. 269.

Art. 32.

Abgesehen von dem Falle des Art. 31 Abs. II ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur soweit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel oder rechtsbegründetes Herkommen besteht.

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne dieselben nicht nach besonderen Rechtstiteln oder nach rechtlichem Herkommen einzelnen Klassen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) alle Gemeindebürger, jedoch in Gemeinden, in denen eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist, nur jene, welche die sie treffende Gebühr bezahlt haben;

2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. II verloren haben;

3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie

nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuer zahlen;

4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuer zahlen.

Andere Personen können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Alle Theilnahmsberechtigten haben gleichen Anspruch, soferne nicht eine Ausnahme durch besonderen Rechtstitel oder rechtliches Herkommen begründet ist. Im Falle von Ziff. 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu.

1) Diese Bestimmungen über Gemeindenutzungen finden nach Art. 37 Abs. 1 keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum. Vgl. übrigens die Note zu Art. 37.

2) Ueber die vorwürfige wichtige Materie sind aus den Motiven folgende Bemerkungen zu entnehmen: In diesem Artikel sind nicht nur die besonders erworbenen Rechte auf Gemeindenutzungen gewahrt, sondern es ist den Gemeinden auch die Befugniß eingeräumt, die herkömmlichen Gemeindenutzungen auch dann fortdauern zu lassen, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinkünfte zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht vollständig ausreichen, eine Bestimmung, welche die Selbständigkeit der Gemeinden besonders insoferne wesentlich erweitert, als fortan der Einzug des herkömmlichen, in wirthschaftlicher Beziehung für die einzelnen Gemeindeangehörigen oft sehr wichtigen Naturalgenusses der Gemeindenutzungen gegen den Willen der Gemeinde nicht angeordnet werden kann. — Die in vielen Gemeinden bestehende Verschiedenartigkeit der Gemeindenutzungsbefugnisse entwickelte sich regelmäßig daraus, daß die Besitzer der älteren Anwesen, welche ursprünglich allein die Gemeinde repräsentirten, jeden neu Eintretenden von der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens ganz oder theilweise auszuschließen wußten, so daß sich allmählig eine Ortsübung bildete, welche, wenn sie den Charakter der Rechtmäßigkeit angenommen hatte, auch später mehr oder minder anerkannt wurde. Hieran wurde durch das Gesetz nichts geändert. Dasselbe beläßt es daher bei den jedes Orts bestehenden Rechtsverhältnissen, und namentlich auch bei den Ansprüchen, welche den Hausbesitzern als solchen in einzelnen Gemeinden zukommen. — Die Gemeinderechte beziehen sich nach der Art ihrer Entstehung nur auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeindeangehörigen unter sich, indem sie Einzelnen einen Vorzug für denjenigen Fall einräumen, wenn überhaupt Gemeindenutzungen zur Vertheilung gelangen, sie gewähren

aber kein bestimmtes Maß von Ansprüchen gegenüber der Gemeinde; die letztere bleibt vielmehr, abgesehen von besonderen Rechtsverhältnissen, in ihrem Verfügungsrechte über die Erträgnisse des Gemeindevermögens insolange unbeschränkt, als sie dieselben für ihre eigenen Bedürfnisse nothwendig hat. — Da die Ansprüche auf Gemeindenutzungen, welche auf Grund des Herkommens erhoben werden, regelmäßig im Gemeindeverbande ruhen, so war die Kompetenz der Verwaltungsbehörden für diese sehr häufigen Fälle ausdrücklich hervorzuheben; hiedurch wollte jedoch die Zuständigkeit der Gerichte nicht beschränkt werden, dieselbe hat vielmehr überall einzutreten, wo Nutzungen am Gemeindevermögen aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen werden; alsdann ist aber überhaupt der im Gesetze festgehaltene Begriff „Gemeindenutzungen" nicht mehr gegeben.

3) Im Zusammenhalte mit diesen Auslegungsbehelfen läßt sich die Lehre von den Gemeindenutzungen in folgende wesentliche Sätze zusammenfassen:

a) Das Gemeindevermögen kann wie jedes andere Privateigenthum mit Rechten Dritter belastet, es kann insbesondere das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sein. Stützt sich diese Beschränkung auf besondere Rechtstitel, welche wohl nur privatrechtlicher Natur sein können, so hat es hiebei sein Bewenden. Bestand, Umfang, Antheilsrecht und Antheilsmaßstab sind sodann im Streitfalle nach den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Gerichte zu entscheiden.

b) Abgesehen von besonderen Rechtstiteln ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile zunächst nur dann und nur so weit statthaft, als hiefür ein rechtsbegründetes öffentlich-rechtliches) Herkommen besteht. Besteht kein solches Herkommen, dann dürfen Gemeindenutzungen nur unter den Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 und 3 zum Privatvortheile verwendet werden. So lange dagegen Nutzungsrechte der erwähnten Art bestehen, ist durch dieselben das Verfügungsrecht der Gemeinde allerdings beschränkt, die Gemeinde kann jedoch unter den Voraussetzungen des Art. 35 die Nutzungsrechte ganz oder theilweise für Gemeindezwecke zurückziehen. Antheilsrecht und Antheilsmaßstab richtet sich gleichfalls nach dem Herkommen. Hat sich in dieser Beziehung ein rechtmäßiges Herkommen nicht gebildet, dann sind die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1—4 und Abs. 4 hiefür maßgebend. Im Streitfalle haben über Zulässigkeit, Umfang und Art der Nutzungsvertheilung die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

c) Nutzungen können nur von den Gemeindegründen bezogen werden, nicht aber z. B. von Kapitalien, auch wenn diese durch Veräußerung von nutzbaren Gemeindegründen erworben worden sein sollten (ME. v. $^{30}/_{9}$ 75 Nr. 7145).

4) Abhandlungen über den vorwürfigen Gegenstand s. Bl. 20

S. 129, 155, 269; 21 S. 81, 289, 378; 22 S. 206, 273, 300, 362. — Ueber den Begriff des Herkommens s. ferner Bl. 21 S. 391. — Vgl. endlich auch Art. 201 Abs. 2.

Art. 33.

Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden.

Dieses Verbot ist ein unbedingtes. Allenfallsige Billigkeitsgründe können keine Dispensation begründen. Die allenfallsige Zustimmung der Gemeinde ist hiebei ohne Bedeutung. Vgl. JME. v. 8/1 76 (M.Bl. S. 72). Auf Grundstücke, welche bereits vertheilt sind, findet Art. 33 selbstverständlich keine Anwendung. — Vgl. übrigens auch Bl. 21 S. 332; 22 S. 316.

Art. 34.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht.

In den Motiven ist hiebei bemerkt, daß die Umlagenpflichtbeiträge früher in der Regel ausschließlich von den sog. Gemeindeberechtigten und zwar nach dem Maßstabe der Gemeinderechte zu leisten waren, was von den Gemeindeberechtigten häufig vergessen werde.

Art. 35.

Die Gemeinden sind befugt, durch nach Vorschrift des Art. 27 Abs. I gefaßte Gemeindebeschlüsse Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach bisherigem Ortsgebrauche gewährt worden sind, im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz

oder theilweise zurückzuziehen, soferne nicht das Nutzungsrecht auf einem privatrechtlichen Titel beruht.

Art. 36.

Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Vgl. zu Art. 32. — Ob auf Grund des Art. 36 die Gerichte zuständig sind, wird allerdings zunächst von den Klagsbehauptungen abhängen. Die Gerichte werden aber die Klage zurückzuweisen haben, wenn sie im Gegensatze zu den Klagsbehauptungen finden, daß sich der betreffende Nutzungsanspruch auf den Gemeindeverband gründet. — Verschieden von der hier erwähnten Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Verwaltungsstreitsachen ist die Befugniß der Aufsichtsbehörden, über die Behandlung des präsumtiven Gemeindevermögens vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung Bestimmung zu treffen. Vgl. hierüber zu Art. 37.

Art. 37.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder entsteht darüber Streit, ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nöthigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder die Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von

der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

Durch diese Bestimmungen ist den Fällen Rechnung getragen, in welchen das Interesse der Gemeinde mit dem Interesse der jeweiligen Gemeindevertretung kollidirt. Diese Bestimmungen beziehen sich übrigens nur auf privatrechtliche Verhältnisse. Die Verwaltungsbehörden haben daher die hier vorgesehenen vorsorglichen Verfügungen nur dann zu treffen, wenn ein Eigenthumsstreit oder ein sonstiges evidentes Privatrechtsverhältniß vorliegt. Ist dagegen Letzteres nicht der Fall, dann haben die Verwaltungsbehörden selbständig zu entscheiden (vgl. Art. 36). Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Aufsicht über das Gemeindevermögen wird ferner dadurch in keiner Weise beseitigt, daß sich ein Betheiligter auf einen privatrechtlichen Anspruch beruft, selbst dann nicht, wenn dieser Anspruch von der Gemeinde anerkannt werden sollte. Die Gemeindeglieder sind in solchen Fällen ohnehin in der Regel Partei und daher weder im Gemeindeausschusse noch in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt (vgl. Art. 145 Abs. 5). Die Verwaltungsbehörden werden demnach in Kollissionsfällen der fraglichen Art, wenn sie den erhobenen Anspruch als liquid nicht anerkennen, bestimmen müssen, daß das betreffende Vermögensstück so lange als Gemeindevermögen festzuhalten und zu behandeln sei, bis etwa durch Richterspruch das Gegentheil dargethan sein wird (ME. v. 6/2 76 Nr. 11395). Vgl. Bl. 20 S. 145; 21 S. 49; 23 S. 33; 24 S. 32.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 38.

Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgestellten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 153 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Ab-

zugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutz-Personals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt.

1) Zu den gesetzlichen Verwaltungspflichten der Gemeinden gehören außer den hier genannten beispielsweise: die zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Gemeindeeigenthums erforderlichen Auslagen und die auf dem Gemeindeeigenthum ruhenden öffentlichen Lasten, so weit die Nutzungen an demselben nicht Dritten zustehen (Art. 34), die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden (Art. 62), die Honorirung der gemeindl. Beamten u. dgl. (Art. 74—77, 125, 129), die Kosten der Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten (Art. 95, 142), die Kosten der Gemeindewahlen (Art. 188), der Aufwand für die deutschen Schulen nach Ges. v. $^{10}/_{11}$ 61, die Kosten der Lokalarmenpflege nach Ges. v. $^{29}/_{4}$ 69, die Kosten für den Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens und für das Einschreiten der bewaffneten Macht nach Ges. vom $^{12}/_{3}$ 50 und $^{4}/_{5}$ 51, die Kosten des Forstbetriebs und des Forstschutzes in den Gemeindewaldungen nach Ges. v. $^{28}/_{3}$ 52, die Vorkehrungen zur Abwendung augenblicklicher Wassergefahr und die Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen nach Art. 17, 18 des Uferschutzgesetzes v. $^{28}/_{5}$ 52, theilweise die Kosten des Militärersatzgeschäfts (s. ME. v. $^{31}/_{12}$ 75, MBl. 1876 S. 11), die den Gemeinden durch die Reichsgesetze vom $^{25}/_{6}$ 68, $^{13}/_{6}$ 73 und $^{13}/_{2}$ 75 in Bezug auf Quartierleistung und sonstige Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, dann auf Kriegsleistungen übertragenen Lasten, während Art. 22 des Wehrverfassungsgesetzes v. $^{30}/_{1}$ 68 durch Ges. v. $^{15}/_{4}$ 75 aufgehoben wurde, die persönlichen und sächlichen Kosten der Standesämter, soweit nicht staatliche Standesbeamte bestellt sind (Ges. v. $^{6}/_{2}$ 75), die Kosten der Schutzpockenimpfung (s. V. v. $^{28}/_{4}$ 75), die Brandversicherung der gemeindlichen und örtlichen Stiftungsgebäude (Ges. v. $^{3}/_{4}$ 75), während die Verpflichtung zur Setzung von Blitzableitern nach V. vom $^{20}/_{11}$ 15 weggefallen ist. Ueber die an sich wohlbegründete, übrigens zweifelhaft gewordene Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen siehe Ziff. 148 der

VB. zum rev. Gem.Ed. vom $^{31}/_{10}$ 37, über die Verpflichtung zum Schneeräumen auf den Staatsstrassen § 22 des Ldt.Absch. vom $^{23}/_{5}$ 46 (GVBl. S. 25), dann ME. v. $^{31}/_{10}$ 48 (Schw. S. 1471) u. s. w.

2) Soweit ein Aufwand den Gemeinden gesetzlich obliegt, sind dieselben nöthigenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 157 zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zwangsweise anzuhalten. Fakultative Leistungen der Gemeinden (im Gegensatze zu den gesetzlichen Verwaltungspflichten derselben) sind beispielsweise die in Art. 52, 53, 55 Abs. 4, 56 der Gem.O. aufgeführten, die Unterhaltsbeiträge für Aerzte, Thierärzte, Hebammen u. dgl.

3) In Bezug auf Begräbnißplätze siehe auch § 100 der II. Verf.-Beilage, welcher lautet: „Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen." — Die Abtheilung eines gemeindlichen Begräbnißplatzes nach Konfessionen kann nicht erzwungen werden (CME. vom $^{30}/_{3}$ 76 Nr. 1948). — Die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstrassen obliegt den Gemeinden auch dann, wenn die Ortsstrasse ein Bindeglied einer die Ortschaft durchziehenden Distriktsstrasse, somit gewissermassen einen Bestandtheil dieser letzteren selbst bildet (ME. v. $^{29}/_{10}$ 60 Nr. 598, $^{2}/_{4}$ 72 Nr. 4434). In Bezug auf die eine Ortschaft durchziehende Staatsstrasse gilt die durch Finanzgesetz v. $^{18}/_{12}$ 31 § 23 ausdrücklich aufrecht erhaltene Bestimmung in Ziff. VI lit. b der V. v. $^{6}/_{4}$ 18 (G.Bl. S. 47) bezw. Ziff. I und II der Verordn. vom $^{16}/_{8}$ 05 (RBl. S. 897). — Die öffentlichen Blätter, deren Anschaffung den Gemeinden obliegt, sind das Reichsgesetzblatt, das Gesetz- und Verordnungsblatt, das Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern, das Kreisamtsblatt (gemäß Bek. v. $^{8}/_{10}$ 75 GVBl. S. 626) und das Amtsblatt des einschlägigen Bezirksamts. Wo Bürgermeistereien bestehen, brauchen diese Blätter für sämmtliche vereinigten Gemeinden nur einmal angeschafft zu werden. (Vgl. ME. v. $^{4}/_{1}$ 70 Mfr. S. 117). — Ueber den Inhalt der Ortstafeln vgl. ME. v. $^{31}/_{1}$ und $^{28}/_{2}$ 73 (MBl. S. 300 und 354). — Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 153.

4) Unter den in Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen Dritter sind keineswegs bloß privatrechtliche gemeint. Abgesehen von anderen in dem öffentlichen Rechte wurzelnden Verpflichtungen Dritter vgl. z. B. Art. 44 Abs. 2.

Art. 39.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen

Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlicher Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

Nicht genannt sind hier außer den Verpflichtungen Dritter nach Art. 38 Abs. 2 und Art. 34: die Jagdpachtgelder, welche übrigens nach Art. 8 des Ges. v. 30/3 50 nur als durchlaufende Posten in die Gemeindekasse fließen, die Gemeindedienste, die aufgenommenen Schulden, die besonderen Zuflüsse zur Ortsschul- und Armenkasse u. dgl.; vgl. ferner das Ges. v. 29/12 73, das Vermögen und die Schulden der Landwehr älterer Ordnung betr. (GVBl. 1874 S. 35), dann das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden. Ueber besondere Gebühren siehe Art. 20, 22 und 27 Abs. 1, 28, 34 Abs. 1 der Gem.O., dann Art. 8 und 12 des Heimatgesetzes, § 70 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6/2 75. Es gehören ferner insbesondere hieher die von den Gemeinden erhobenen Taxen u. dgl. — Ueber Strafgelder siehe Art. 41 Abs. 3, 100, 144, 174 Abs. 3 der Gem.O, ferner Art. 88 des Malzaufschlagsgesetzes v. 16/5 68, Art. 21 Abs. 6 u. 124 des PStGB. v. 26/12 71, § 70 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes v. 6/2 75. — Ueber Zuschüsse des Staates siehe Art. 95 Abs. 2.

1. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 40.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in den Landestheilen diesseits des Rheines bisher nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht in Gemeinden mit

städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu.

Bei Erhebung des Fleisch-, Getreide- oder Mehl-Aufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht unter die Bestimmungen des Abs. I fallen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

1) Das Gesetz behandelt hier dreierlei Arten von örtlichen Abgaben: a) Verbrauchssteuern, b) Abgaben an die Gemeinden für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen, c) sonstige Abgaben. Das Selbstbesteuerungsrecht der Gemeinden in diesen Beziehungen ist in Abs. 1 prinzipiell anerkannt. Nur entgegenstehende Gesetze (s. Note 2) und Staatsverträge (s. Note 3) sind vorbehalten. Bezüglich der Abgaben zu b) sind die Gemeinden, wenn nicht etwa § 68 der Gewerbeordnung (s. Note 6) hier angezogen werden will, durch Gesetz nur insoferne eingeschränkt, als nach Art. 159 Ziff. 6 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, wenn die Benützung der betreffenden Gemeindeanstalt, z. B. eines Leichenhauses, den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist. In den Motiven ist hierüber bemerkt, daß den Gemeinden gestattet ist, für die Benützung besonderer Gemeindeanstalten, wie z. B. Leichenhäuser, dann der gemeindlichen Waag- und Eichanstalten, der Lagerplätze u. dgl., nicht nur die etwa herkömmlichen Gebühren fortzuerheben, sondern solche auch neu zu regeln und einzuführen, insoweit dieß mit der Zweckbestimmung derartiger Einrichtungen und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. — Ist die Benützung gemeindlicher Fleischbänke u. dgl. den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht, so kann den Letzteren eine Vergütung hiefür nur gemäß Art. 40, nicht aber auf dem Wege der Verpachtung zugemuthet werden (ME. vom 27/10 69 Nr. 12351). — Vgl. auch Art. 112 Ziff. 10.

2) Bezüglich der Abgaben zu a und c bestehen gesetzliche Schranken darin, daß dieselben nur erhoben werden dürfen, wenn die übrigen Gemeindeeinkünfte für den gemeindlichen Bedarf nicht ausreichen (Art. 39), daß neue im rechtsrheinischen Bayern bisher nicht übliche Verbrauchssteuern (s. Note 5) nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden können (Art. 40 Abs. 2), daß beim Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag die verordnungsmäßigen Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen (Abs. 4), daß sonstige Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben — darunter der Lokalmalz- und Bieraufschlag, dessen Einführung nach der bisherigen Praxis (vgl. auch Ziff. 30 ff. der

V.V. vom 31/10 37) nur zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, nicht aber zur Bestreitung laufender Ausgaben bewilligt wurde — zu ihrer Einführung oder Erhöhung der ministeriellen Genehmigung bedürfen (Abs. 4), und daß örtliche Aufschläge nur die Verzehrung, nicht die Produktion und den Handel treffen dürfen (Art. 41 Abs. 1). Auch in anderen Gesetzen finden sich mehrfach theils ausdrückliche Bestimmungen, theils gewisse Grundsätze, welche das Recht der Gemeinden zur Abgabenerhebung einschränken, s. z. B. § 8 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1/11 67 bez. der Aufenthaltsgebühren, das Ges. über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden u. dgl.

3) Weitere Schranken bezüglich der Pflaster-, Brücken-, Weggelder u. dgl. siehe in Art. 22—25 des Vertrags vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, dann bezüglich der örtlichen Verbrauchssteuern in Art. 5 Abth. II § 7 dieses Vertrags, wornach örtliche Verbrauchssteuern nur erhoben werden dürfen von Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und von den der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnissen, ferner von Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage, außerdem von Wein nur in dem Gebiete eigentlicher Weinländer. In Gemeinden, in welchen bereits bisher von Branntwein oder anderen, vorstehend nicht genannten Gegenständen Abgaben erhoben wurden, soll es hiebei ausnahmsweise bis auf Weiteres sein Bewenden haben. Eine örtliche Abgabe von Salz ist jedoch unzuläßig nach Art. 2 der Uebereinkunft v. 8/5 67. Bei Bier, Wein und Branntwein dürfen ferner gewisse Maximalsätze nicht überschritten werden, es sei denn, daß einzelne Gemeinden bereits bisher zur Erhebung höherer Sätze befugt waren. — Die hienach zuläßigen höchsten Sätze für den Lokalmalz- und Bieraufschlag sind ausgeschrieben in der ME. v. 7/12 75 (MBl. S. 699).

4) Die Maximalsätze des Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlags sind festgesetzt in der V. 27/11 75 (GVBl. S. 690).

5) Außer dem Lokalmalz- und Bieraufschlag, dem Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag kommen im rechtsrheinischen Bayern (nach den Motiven) Aufschläge noch vor von Wein, Wildpret, Gänsen, Obst, Kaffee und Kraut. Andere Aufschläge können daher gemäß Abs. 2 in einer bayerischen Gemeinde nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden. Zur Einführung eines Aufschlags von Wein, Wildpret 2c. in einer Gemeinde dagegen bedarf es der ministeriellen Genehmigung.

6) Zu den in Note 1 lit. c erwähnten sonstigen örtlichen Abgaben gehören die Plaster-, Weg- und Brückenzölle, ferner (nach den Motiven) das in einzelnen Städten noch übliche Abwurfholz (welches übrigens in den älteren Gebietstheilen gesetzlich abgeschafft ist, vgl. Ziff. 40 der V.V. v. 31/10 37), dann die Markt- und Schrannengebühren. Bezüglich der Gebühren für Messen-, Jahr- und Wochenmärkte gilt § 68 der Gewerbeordnung; dieselben fallen daher unter Abs. 1 des Art. 40. Bezüglich der Gebühren für andere

Märkte dagegen gilt weder der erwähnte § 68, nach § 3 der Marktverordnung v. 26/6 68; zu deren Einführung oder Erhöhung ist daher, so weit sie sich nicht innerhalb der Grenze des Abs. 1 des Art. 40 halten, ministerielle Genehmigung erforderlich.

7) Die Erhebung des Lokalmalzaufschlags darf nicht durch die Gemeinde selbst, sondern muß gemäß Art. 82 des Ges. über den Malzaufschlag v. 16/5 68 durch die staatlichen Behörden geschehen (ME. v. 23/10 69 Nr. 12780). Ueber die von den Gemeinden an die Staatsfinanzbehörden zu vergütenden Kosten der Einhebung siehe Regulativ mit ME. v. 29/12 75 (MBl. 1876 S. 1). Die Vereinbarung mit den Brauern über Bezahlung eines Aversums, statt der wirklich anfallenden Aufschlagbeträge ist unstatthaft (ME. v. 22/8 69 Nr. 9707), wohl aber ist es den Gemeinden erlaubt, geringere als die bewilligten Aufschlagssätze zu erheben (ME. v. 28/12 69 Nr. 15043), oder höhere als die verordnungsmäßigen Sätze zurückzuvergüten (ME. v. 11/6 70 Nr. 4753). Nach Ablauf der Bewilligungsperiode bedürfen die Gemeinden zur Forterhebung erneuter Bewilligung (ME. v. 23/12 73 Nr. 15797). Die Lokalmalzaufschlagsgefälle dürfen ausschließlich nur zu den Zwecken verwendet werden, zu denen ihre Erhebung bewilligt worden ist. Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf neuer Genehmigung (ME. v. 26/2 70 Nr. 1693). Die Erhebungsbefugniß kann sich nicht über die Gemeindemarkung hinaus erstrecken (ME. v. 24/10 69 Nr. 12562).

8) Ueber die Umwandlung der Gebührensätze in die Reichswährung siehe ME. v. 30/11 75 (MBl. S. 667). — Vgl. endlich noch Bl. 21 S. 53; 22 S. 275.

Art. 41.

Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 Gulden, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 2 Gulden 30 Kreuzer nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 25 Gulden, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzig-

fachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburtheilung der hiefür zuständigen Gerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils hat.

Die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und der Zuwiderhandlung gegen die zur Controle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes zu bemessen.

1) Ueber die Rückvergütung aller Aufschläge mit Ausnahme des Lokalmalzaufschlags (s. Note 4) entscheidet die V. v. 27/11 75 (GVBl. S. 690). Diese V. bestimmt, in welcher Größe eine Rückvergütung von den Gemeinden geleistet werden muß. Den Gemeinden ist jedoch unverwehrt, über diese Sätze hinauszugehen und größere Rückvergütungssätze zu bewilligen (ME. v. 4/11 75 Nr. 10642). Auch für Wildpret, wenn es den Gemeindebezirk bloß transitirt, muß der etwa erhobene Aufschlag zurückvergütet werden. Schwierigkeit der Kontrole ꝛc. kann hieran nicht hindern (ME. v. 4/11 75 Nr. 9936).

2) Das Gesetz v. 8/11 75, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. (GVBl. S. 665) verordnet:

„Art. 1. Insoweit Geldstrafen landesgesetzlich nach Gulden, Kreuzern und Franken bestimmt sind und soweit landesgesetzlich die Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nach Beträgen der bezeichneten Währung sich richtet, wird je ein Gulden durch 1 Mark 80 Pfennig, je ein Kreuzer durch 3 Pfennig, je ein halber Kreuzer durch 1½ Pfennig und je ein Frank durch 80 Pfennig der Reichswährung ersetzt.

Ergibt sich hiebei im Gesammtbetrage ein Bruchtheil eines Pfennigs, so ist letzterer außer Betracht zu lassen.

Art. 2. Das Gleiche hat in Anwendung zu kommen: 1) für die Geldsätze, nach welchen gemäß Artikel 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und Art. 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom gleichen Tage sich die Bestimmung der dort bezeichneten Geldstrafen richtet, ꝛc."

An die Stelle der Sätze von 10 fl., 2 fl. 30 kr. und 25 fl. in Abs. 3 treten sonach: 18 ℳ, 4½ ℳ und 45 ℳ.

3) Zu Abs. 3 vgl. Bl. 20 S. 231.

4) Zu Abs. 5 siehe a) das Gesetz v. 16/5 68, den Malzaufschlag betr., Art. 82—93 mit den Aenderungen, welche sich aus der Novelle v. 18/2 71 und dem Vollz.Ges. v. 26/12 71, dann aus dem in der Note 2 erwähnten Ges. v. 8/11 75 ergeben, b) die V. v. 30/11 75, die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlags betr. (GVBl. S. 733).

II. Gemeindeumlagen.

Art. 42.

Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.

Gemeindeumlagen können demnach insbesondere auch für fakultative Leistungen der Gemeinde erhoben werden, wenn solche von der Gemeinde in gesetzmäßiger Weise beschlossen wurden. Schranken sind den Gemeinden beispielsweise vorgezeichnet in Art. 39 Abs. 2, Art. 47, 55, 56 u. dgl. (Vgl. Bl. 24 S. 305). In Bezug auf den subsidiären Charakter der Gemeindeumlagen vgl. übrigens einen Fall in Bl. 22 S. 269.

Art. 43.

Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 44 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung gelangt.

1) Umlagenpflichtig ist demnach, wer im Gemeindebezirke ein besteuertes Haus oder Grundstück besitzt, wer dortselbst ein Gewerbe betreibt

oder betreiben läßt, dann diejenigen Einwohner, welche besteuerte Kapitalrenten oder ein sonstiges steuerpflichtiges Einkommen besitzen.

2) Ausnahmen von der Umlagenpflicht sind vorgesehen in Art. 44, 45 Abs. 3, dann in § 8 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom $^{1}/_{11}$ 67, wornach die neu Anziehenden zu den Gemeindelasten nicht herangezogen werden können, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde nicht den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, ferner in dem durch Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 aufrecht erhaltenen Art. V des Umlagengesetzes v. $^{22}/_{7}$ 19, welcher lautet: „Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht." Ein solches besonderes Rechtsverhältniß besteht übrigens schon in dem Falle, wenn die konfessionelle Minderheit eines Ortes nicht einem Schul- oder Kirchenverbande ihrer Konfession zugetheilt ist. Vgl. z. B. EME. vom $^{27}/_{4}$ 69 Nr. 3457. (Weitere Bemerkungen zu diesem Art. V vgl. in Bl. 20 S. 255; 21 S. 46, 236, 241; 24 S. 257; 25 S. 32.)

3) Abs. 2, welcher im Hinblick auf § 64 des Landt.Absch. vom $^{29}/_{4}$ 69 (GBl. S. 842) ohnehin überflüssig war, hat nunmehr seine Bedeutung vollständig verloren, nachdem durch § 11 des Finanzgesetzes v. $^{27}/_{7}$ 74 die Steuerfreiheit der aus dem Auslande bezogenen Kapitalrenten aufgehoben wurde.

Art. 44.

Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden;

3) die in § 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Besitzungen der Standesherren, woferne letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten.

1) Eine Befreiung der Pfarrpfründen, soweit sie mit direkten Steuern angelegt sind, findet nicht mehr statt. Die CME. vom $^{22}/_{11}$ 71 (CMBl. S. 262) steht hiemit nicht im Widerspruch. Vgl. Bl. 21 S. 29; 24 S. 158. Ueber die Umlagenpflicht der Schullehrer vgl. Bl. 24 S. 221.

2) Nach den Motiven findet in denjenigen Fällen, in welchen der Genuß ärarialischer Besitzungen als Gehaltstheil an einzelne Beamte überlassen ist, selbstverständlich eine Beiziehung des Aerars zu Gemeindeumlagen nicht statt, insolange die Inhaber den Naturalgenuß als Einkommen zu versteuern haben, da sonst eine doppelte Beiziehung der nämlichen Objekte zu den Gemeindeumlagen eintreten würde. (Vgl. jedoch II S. 637.) — Von einer Befreiung des Staates kann keine Rede sein, wenn festgestellt ist, daß ein Gebäude der Ausübung eines Gewerbes Seitens des Staates dient, wie es z. B. zur Zeit hinsichtlich der Gebäude der k. Bank in Nürnberg angenommen ist (ME. v. $^{5}/_{10}$ 74 Nr. 9752). — Die Eisenbahnen sind mit Grundsteuer nicht angelegt, also insofern umlagenfrei (II S. 635). — Umlagenfrei sind diejenigen Grundstücke und Gebäude nicht, aus deren Erträgnissen eine öffentliche Anstalt Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhält. So wird z. B. eine öffentliche Krankenanstalt für ihr dem Krankendienst gewidmetes Gebäude und für jene Gärten, die zur Erholung der Rekonvaleszenten benützt werden, Umlagenfreiheit genießen, nicht aber für Haus- und Oekonomiegärten, die zur Gewinnung von landwirthschaftlichen Produkten oder zur Erzielung einer Rente verwendet werden (I S. 123). — Kasernen fallen nicht unter Dienst- oder Miethwohnungen (II S. 637). — Die Entbehrlichkeit ist in jedem einzelnen Falle nach den konkreten Verhältnissen zu beurtheilen (vgl. II S. 637).

3) § 55 der IV. Verf.Beil. lautet: „Von Gemeindeumlagen sind sie (die Standesherren) rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.“ Vgl. auch Bl. 1 S. 140; 11 S. 94; 15 S. 205, ferner Döll. 22 S. 193 ff.

Art. 45.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 43 Abs. II und III und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagenpflichtigen bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 153 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt,

so bilden die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirkes wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Befinden sich geschlossene Waldungen von mindestens 500 Tagwerk Flächeninhalt, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 3 fallen, oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalte im Eigenthume einer oder im ungetheilten Eigenthume mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald- bzw. Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen, in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald- und Feldschutzes in den übrigen Markungstheilen, soweit sich solche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind.

Der hier festgesetzte Umlagenmaßstab ist ein ausschließender. Er beruht auf dem in den neueren Gesetzen allenthalben zum Durchbruch gekommenen Grundsatze, daß nicht die unmittelbare Antheilnahme an den Vortheilen eines korporativen Verbandes, sondern die Zugehörigkeit zu letzterem für die Beitragspflicht zu den Lasten desselben den Ausschlag zu geben hat, wie denn überhaupt eine Ausscheidung der Beitragspflichten der einzelnen Gemeindeangehörigen nach dem Grade des jeweils bezogenen Vortheils unmöglich ist. — Der hier bestimmte Maßstab hat daher für die Folge zur festen Norm zu dienen, von der die Gemeinden behufs etwaiger höherer Belastung einzelner Steuergattungen u. dgl. ohne Zustimmung aller Betheiligten nicht abweichen können, da jeder Beitragspflichtige ein Recht darauf hat, daß seine Verpflichtungen gesetzlich festgestellt und nicht von der wandelbaren Ansicht einer betheiligten Mehrheit abhängig seien, und da überdieß der hauptsächlichste Fall, auf Grund dessen eine Abweichung von jenem Maßstabe sich rechtfertigen ließe, nämlich der Bezug besonderer Gemeindenutzungen, in Art. 34 ohnehin vorgesehen ist (Mot.). Vgl. Bl. 20 S. 257; 21 S. 174; 22 S. 71; 23 S. 369.

Art. 46.

Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 47.

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Gemeinde- bezw. der Orts-Versammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschusse stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung geladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche jedoch die in Art. 15 Abs. IV bezeichneten Eigenschaften besitzen müssen. Frauen müssen sich einer solcher Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

In den Fällen des Abs. I ist bei den Beschlüssen der Gemeindeversammlung für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maß-

gebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 fl. gibt eine Stimme, über 10 fl. bis zu 20 fl. zwei, über 20 fl. bis zu 30 fl. drei Stimmen. Bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 fl. je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf jedoch ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. III bis VII sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll.

1) Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn für irgend einen einzelnen Zweck, für welchen bisher eine Umlagenerhebung nicht stattgefunden hat, Umlagen neu erhoben oder die bisher erhobenen erhöht werden sollen. Vgl. zu Art. 135.

2) Im Falle des Abs. 3 sind demnach auch Personen stimmberechtigt, welche das Bürgerrecht nicht besitzen. Dieselben müssen, auch im Falle sie auswärts wohnen, persönlich geladen werden, wenn sie von der Gemeindeverwaltung zur Aufstellung eines Bevollmächtigten nicht aufgefordert worden waren. Nach der Fassung der Abs. 2—7 hat das Gesetz bloß Landgemeinden im Auge. Auch aus den Landtagsverhandlungen ist zu ersehen, daß diese Bestimmungen bloß für die nicht magistratisch organisirten Gemeinden gelten. — Für die Bevollmächtigung nach Abs. 4 ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben.

3) Die Sätze in Abs. 7 zu 10, 20 und 30 fl. berechnen sich nach der Reichswährung auf 17 ℳ 14 ₰., 34 ℳ 29 ₰. und 51 ℳ 43 ₰.

Art. 48.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit

Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

1) Art. 48 gilt auch für Art. 54 Abs. 2, dann für die Fälle des Art. 57, und somit auch für die besonderen Umlagen des Art. 59.

2) Zu Abs. 3 siehe Art. 886 der Civilprozeßordnung v. 29/4 69 und die Vollzugsvorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle v. 27/7 70 (Mfr. S. 1479).

3) Ueber das Vorzugsrecht der Beiträge zu den Gemeindelasten s. § 12 Ziff. 7 und § 13 der Prioritätsordnung v. 1/6 22, ferner Art. 997, 1008, 1020, 1022, 1024, 1092 der Civilprozeßordnung.

III. Gemeindedienste.

Art. 49.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden.

1) In magistratischen Gemeinden ist gemäß Art. 112 Ziff. 11 bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich. Im Uebrigen werden die erforderlichen Gemeindedienste vom Magistrate bezw. Gemeindeausschusse angeordnet. (Vgl. übrigens Art. 157 Abs. 5 u. 7.) Es ist nicht vorgeschrieben, daß Gemeindedienste für bestimmte Zwecke angeordnet werden müssen, oder daß dieselben erst dann zuläßig sind, wenn die regelmäßigen Gemeindeeinnahmen dem Bedürfnisse nicht genügen. Im Gesetzentwurfe waren außer der Handhabung der öffentlichen Sicherheit noch erwähnt: die Herstellung und Ausbesserung der Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, der Ufer- und Wasserbauten u. s. w. Zu diesen und dergl. Zwecken werden die Gemeindeverwaltungen Gemeindedienste anordnen, wenn sich ein bestimmter Zweck durch Lohnarbeiten überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig erreichen läßt, wie z. B. wenn es sich um gewisse Sicherheitsdienste handelt oder wenn in kleineren Gemeinden bedeutendere Wegbauten

vorzunehmen, oder Verkehrshindernisse rasch zu beseitigen sind u. s. w.; ferner mit billiger Rücksichtnahme darauf, daß, wie namentlich auf dem Lande, viele Gemeindeangehörige nicht immer ihre Zeit vollständig zu verwerthen Gelegenheit haben und daher die Gemeindedienste leichter als die direkten Geldbeiträge leisten (Mot.).

2) Vgl. § 22 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28/10 71, welcher lautet: „Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden."

3) Naturaldienste anderer Art sind die Einquartierungs- und sonstigen Leistungen an die bewaffnete Macht in Kriegs- und Friedenszeiten (Art. 59), die Dienstleistungen für Zwecke des Kirchenverbandes (Art. 60), die Hilfeleistungen nach Art. 17 des Uferschutzgesetzes v. 28/5 52, die den Armen zu gewährende Verköstigung nach Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes v. 29/4 69.

Art. 50.

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger;
2) diejenigen, welche nach Art. 32 Ziff. 2 bis 4 an Gemeindenutzungen Theil nehmen;
3) jene selbständigen Gemeindeeinwohner, welche seit sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind;
4) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Von Leistung der Handdienste sind befreit im aktiven Dienste stehende Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich in der Gemeinde aufhalten. Dieselbe Befreiung kommt Denjenigen zu, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde.

Die praktischen Aerzte stehen als solche nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnisse (ME. v. 6/4 74 Nr. 3653). — Oeffentliche Bedienstete sind von Leistung der Handdienste auch dann befreit, wenn

sie Gemeindebürger sind (Bl. 22 S. 270), oder wenn sie, wie z. B. die Pfarrpfründebesitzer in der Gemeinde mit Grund- und Hausbesitz angesessen sind (II S. 499). — Ueber den Begriff des öffentlichen Dienstverhältnisses vgl. auch Note 4 zu Art. 17.

Art. 51.

Die Spanndienste werden ausschließend unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteten vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 50 Ziffer 4 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer befindet.

Die Spanndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienste gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen.

Der hier bestimmte Maßstabe ist ein ausschließender. Besondere Ortsrechte begründen keine Ausnahme mehr (Mot.). Vgl. Bl. 21 S. 78, ferner die Note 2 zu Art. 49.

Art. 52.

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43 bis 47 zu beobachten.

Art. 53.

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen;

2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen.

Art. 54.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten.

Die erwachsenen Kosten werden auf dem für die Beitreibung der Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege erhoben.

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 vorgesehene Strafeinschreitung findet bei allen nach Art. 50 gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung.

Art. 29 des PStGB. lautet in Abs. 1: „An Geld bis zu 5 Thalern werden Pflichtige oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache, sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten.“ — Vgl. Bl. 22 S. 241.

IV. Besondere Bestimmungen.

Art. 55.

In Ermanglung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse, für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben, für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar solche Einrich-

tungen treffen und deren Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweite Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Der Gemeinde bleibt jedoch unbenommen, zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur auch derartige Ausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann.

1) Abs. 1 bedeutet lediglich, daß für die Gemeinde keine gesetzliche Zwangspflicht besteht, den hier fraglichen Aufwand (worunter übrigens der Feld- und Flurschutz, der Schutz von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen u. dgl. nicht fällt) aus der Gemeindekasse zu bestreiten. Im Uebrigen ist die entsprechende Erfüllung der bezeichneten Zwecke immerhin im wirthschaftlichen Interesse der Gemeinde gelegen und keineswegs privatrechtlicher oder genossenschaftlicher Natur (Mot.). Den Gemeinden ist daher freigestellt, verfügbare Gemeindeeinahmen für jene Zwecke zu verwenden (Abs. 4). Aber auch in sonstigen Beziehungen erscheinen die hier behandelten Angelegenheiten als eigentliche Gemeindeangelegenheiten. Beispielsweise werden daher die nach Abs. 3 vertheilten Umlagen wie andere Gemeindeumlagen behandelt, das Beschwerderecht der Betheiligten richtet sich auch hier nach Art. 163 u. dgl. m.

2) Zu Abs. 2 und 3 ist zu bemerken, daß als Betheiligte nicht bloß diejenigen sich darstellen, welche von der betreffenden Einrichtung direkten Nutzen ziehen. Zur Unterhaltung eines Feldweges haben daher alle Feldbesitzer im Gemeindebezirke beizutragen, nicht bloß diejenigen, welche den Feldweg wirklich zu benützen in der Lage sind; ferner zur Haltung der Hirten auch diejenigen Viehbesitzer, welche ihr Vieh nicht auf die Weide treiben lassen, zur Unterhaltung eines gemeindlichen Zuchtstiers auch diejenigen Rindviehbesitzer, welche sich auf eigene Kosten einen Zuchtstier halten u. dgl. (ME. vom 17/7 73 Nr. 6888 und v. 11/9 74 Nr. 5620.) Der Beitragsmaßstab zur

Unterhaltung eines Zuchtstiers bemißt sich ferner nicht nach der Zahl der faselbaren Kühe, sondern nach dem gesammten Rindviehstande in der Gemeinde (ME. v. 22/1 71 Nr. 15095).

Art. 56.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerkbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hierzu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Vgl. das Gesetz über die Benützung des Wassers v. 28/5 52, insbesondere dessen Art. 85.

Art. 57.

Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse.

Art. 48 gilt daher auch für Krankenkassebeiträge, auch wenn sie gemäß Art. 20 des Armengesetzes v. 29/4 69 in eine gesonderte Krankenhauskasse fließen.

Art. 58.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen

Kassen darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Dieselbe steht in Gemeinden mit städtischer Verfassung vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 112 Ziff. 3 den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Gemeindeausschüssen zu.

Außer Art. 112 Ziff. 3 siehe auch Art. 159 Ziff. 8; ferner Note 4 zu Art. 20.

Art. 59.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartirung und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, ferner bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Die besonderen Gesetze sind a) die beiden Gesetze v. 28/5 52, die Landräthe und die Distriktsräthe betr., b) die Reichsgesetze v. 25/6 68, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 13/2 75 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und v. 13/6 73 über die Kriegsleistungen, c) die Gesetze v. 12/3 50, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betr. und v. 4/5, 51, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., d) das Ges. v. 15/6 50, den Ersatz des Wildschadens betr., e) die Gesetze v. 28/5 52, die Benützung des Wassers betr., dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Art. 60.

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen sind nicht gesetzlich kodifizirt. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts auf die Kirchengemeinden analoge Anwendung zu finden haben. Vgl. Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 u. Note 2 zu Art. 43.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindeschulden.

Art. 61.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 62.

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter.

Art. 63.

Die Aufnahme eines Anlehens — wozu in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich — ist nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen . . .	500 fl.
in Gemeinden von 2500—5000 Seelen	1000 „
in Gemeinden von 5000—20,000 Seelen	5000 „
in Gemeinden mit größerer Seelenzahl	10,000 „

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 62 Abs. I

nicht genügt ist, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Siehe auch Art. 112 Ziff. 13. — Den Beträgen von 500, 1000, 5000 und 10000 fl. entsprechen nunmehr 857 ℳ 14 ₰., 1714 ℳ 29 ₰., 8571 ℳ 43 ₰. und 17142 ℳ 86 ₰.. — Ueber Berechnung der Seelenzahl s. Art. 203.

Art. 64.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Diese Vorschriften sind gegeben, weil gerade in der hier fraglichen Beziehung sehr häufig Unordnungen und Manipulationen zur Verdeckung von Unterschleifen wahrgenommen worden sind (Mot.).

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 65.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen. — Vgl. auch Bl. 20 S. 238, 286; 21 S. 92; 25 S. 343.

Art. 66.

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem anderen als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermangelung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

Vgl. auch Art. 26.

Art. 67.

Ist der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden, so kann in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Orts-Versammlung eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

Art. 67 enthält eine Erweiterung des § 10 Tit. IV der Verfassungsurkunde, welcher lautet: „Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staats gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden." — Art. 67 findet übrigens auch in dem Falle (theilweise) Anwendung, wenn der Stiftungszweck nur theilweise unausführbar geworden ist.

Art. 68.

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bemerkungen zu Art. 30 gelten auch hier.

Art. 69.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Ueber Herstellung und Veröffentlichung einer Statistik der neuen Stiftungen und der Fundationszuflüsse siehe ME. vom 16/11 71 (C.M.Bl. S. 259).

Vierte Abtheilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 70.

In den Städten und Märkten mit städtischer Verfassung werden vorbehaltlich der Befugnisse der Bürgerschaft die Gemeindeangelegenheiten besorgt:

1) durch den Magistrat als Verwaltungsbehörde,
2) durch die Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

Die Bürgerschaft muß gehört werden in den zu Art. 122 erwähnten Fällen.

I. Bildung des Magistrats.

Art. 71.

Der Magistrat soll bestehen:

1) aus einem Bürgermeister;
2) im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen;
3) aus den bürgerlichen Magistratsräthen, und zwar

6—10 in den Gemeinden bis zu 10,000 Seelen,
8—12 „ „ „ von 10,000—20,000 Seelen,
10—16 „ „ „ von 20,000—50,000 Seelen,
14—20 „ „ „ mit größerer Seelenzahl.

Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen.

In Städten mit mehr als 10,000 Seelen können zwei, in Städten mit mehr als 50,000 Seelen drei Bürgermeister aufgestellt werden.

Nach Erforderniß können für das Bauwesen technische Bauräthe, für Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medicinalpolizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden.

Wie viele bürgerliche Magistratsmitglieder, wie viele Bürgermeister, wie viele rechtskundigen Magistratsmitglieder, ob und wie viele technische Magistratsmitglieder aufgestellt werden sollen, bestimmt der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. Ueber die Wahl der bürgerlichen und rechtskundigen Magistratsmitglieder entscheiden die Gemeindebevollmächtigten, über die Wahl der technischen Mitglieder die Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. — Ueber die Besoldungs- und Dienstverhältnisse der rechtskundigen Magistratsmitglieder siehe Art. 74, der bürgerlichen Art. 75, der technischen Art. 76, sowie ferner Art. 81, 112 Ziff. 3, 159 Ziff. 9 und Abs. 2 u. dgl.

Art. 72.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, Verwalter des Stadtvermögens (Stadtkämmerer), Verwalter des Stiftungsvermögens und einzelner Gemeindeanstalten, Beamte für Forst- und Bauwesen und öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen.

Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied sind zur Aufstellung eines Stadt- oder Marktschreibers verpflichtet, wenn nicht der Bürgermeister eine der in Art. 77 Abs. I bezeichneten Prüfungen mit Erfolg bestanden hat.

Den Stadt- und Marktschreibern kömmt eine berathende Stimme in den Magistratssitzungen zu.

Für die Besorgung untergeordneter Geschäfte ist das nöthige niedere Dienstpersonal von Gehilfen, Schreibern, Boten, Polizeidienern u. s. w. aufzustellen.

Dieser Artikel handelt von den Beamten der Gemeinden. Dieselben sind dem Magistrate untergeordnet, nur daß die Stadt- und Marktschreiber in den Magistratssitzungen eine berathende Stimme haben. Die in Abs. 1 aufgeführten Beamten, sowie die Stadt- und Marktschreiber werden in der Regel zu dem höheren, die übrigen Bediensteten zu dem niedern Dienstpersonal der Gemeinden zählen. Es wurde übrigens konstatirt, daß es in die Hände der Gemeinde gelegt sei, auszuscheiden, welche Bedienstete zu den höheren und welche zu den niederen gehören (II S. 521). Ueber die Aufstellung des Dienstpersonals siehe Art. 73 und 85, über seine Besoldungs- und Dienstverhältnisse Art. 77, 112 Ziff. 3, 159 Ziff. 9 und Abs. 2. In Bezug auf das Forstpersonal der Gemeinden und örtlichen Stiftungen siehe auch Art. 8 des Forstgesetzes v. $^{28}/_{3}$ 52.

Art. 73.

Der Magistrat beschließt mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten innerhalb der Vorschriften der Art. 71 und 72 über die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder, über die Aufstellung und Zahl rechtskundiger und technischer Magistratsmitglieder, sowie über die Aufstellung der Stadt- und Marktschreiber und des übrigen höheren Dienstpersonals.

Die Feststellung der Zahl des niederen Dienstpersonals nach Maßgabe der hiefür bestimmten Mittel steht dem Magistrate allein zu.

Art. 74.

Die für die Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsraths Gewählten müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen.

Sie erhalten bei ihrer Anstellung eine angemessene Besoldung und treten nach drei Jahren, wenn sie zu derselben Stelle wieder gewählt worden sind, analog in die Verhältnisse und Rechte der im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staats-

diener, soferne nicht durch besondere Dienstverträge eine andere Bestimmung getroffen ist.

Nach Umfluß der drei Jahre muß unter allen Umständen eine förmliche Neuwahl nach den Vorschriften der Abth. VI erfolgen. Eine Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten in gewöhnlicher Form genügt nicht. Auch sind die am Schlusse erwähnten besonderen Dienstverträge von der Wiederwahl des Betreffenden bedingt; einem während des dreijährigen Diensteprovisoriums abgeschlossenen Dienstvertrage kann daher erst nach erfolgter Wiederwahl eine Rechtswirksamkeit beigemessen werden. Die Bestimmung über Zulassung von Dienstverträgen bezweckt andererseits, den Eintritt des Definitivums für den Fall der Wiederwahl abzuwenden. (Vgl. ME. vom $^{27}/_{5}$ 72 Nr. 6486, v. $^{6}/_{6}$ 72 Nr. 7298 und v. $^{2}/_{12}$ 74 Nr. 13705). In Ermangelung eines Dienstvertrags treten die rechtskundigen Magistratsmitglieder mit der nach 3 Jahren erfolgten Wiederwahl und der wiederholten staatlichen Bestätigung nach Art. 78 kraft des Gesetzes in die analogen Verhältnisse eines im Verwaltungsdienste definitiv angestellten Staatsdieners nach Maßgabe der IX. Verf.-Beilage. Eine Folge hievon ist, daß dieselben beispielsweise auch den für die Staatsdiener in Bezug auf die Uebernahme von Nebengeschäften u. dgl. erlassenen Vorschriften unterworfen sind. — Ueber die Voraussetzungen der Wählbarkeit vgl. Art. 172 Abs. 2 mit Art. 173, 174, über die bereits früher erworbenen Diensterechte Art. 204.

Art. 75.

Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre und zwar letztere in der Art gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihenfolge, das erste Mal nach dem Loose, austritt und durch neue Wahl ersetzt wird.

Auch diese Bürgermeister und Magistratsräthe müssen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Bürgermeister können für die Dauer ihrer Amtsführung einen Funktionsgehalt, die Magistratsräthe eine verhältnißmäßige Entschädigung erhalten; jedenfalls haben dieselben auf Vergütung der durch den Dienst verursachten Auslagen Anspruch.

Dienstverträge, Pensionsrechte 2c. scheinen unzulässig zu sein. Siehe auch Art. 112 Ziff. 3. — Wenn ausgetretene Magistratsmitglieder wieder gewählt werden, treten sie nicht in ihren früheren Rang ein, sondern reihen sich als die jüngeren den im Amte gebliebenen Magistratsmitgliedern an. — Ueber die Voraussetzungen der Wählbarkeit vgl. Art. 172 Abs. 1 mit Art. 173, 174.

Art. 76.

Technische Magistratsmitglieder (Art. 71 Abs. IV) werden, abgesehen von besonderen Dienstverträgen, in widerruflicher Weise angestellt und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung erhalten.

Vgl. die Note zu Art. 71.

Art. 77.

Die Anstellung eines Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch Bestehen einer von der Kreisregierung anzuordnenden oder der in Art. 172 Abs. II erwähnten Prüfung voraus.

Die Gemeindebediensteten erhalten angemessene Besoldungen oder Funktionsbezüge.

Das Dienstverhältniß ist widerruflich und zieht weder Pensions- noch Alimentationsansprüche nach sich. Der Magistrat kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten einzelnen Gemeindebediensteten unwiderrufliche Anstellung und Pensionsansprüche gewähren.

Abs. 2 und 3 gelten für das höhere wie für das niedere Dienstpersonal. Vgl. auch Art. 112 Ziff. 3. — Inhaltlich einer ME. v. 10/2 70 (Mfr. S. 323) ist das mit ME. v. 13/11 62 gegebene Normativ über die Stadt- und Marktschreiber-Prüfung (Samml. prinz. Erl. Jahrg. 10 S. 140) zur Zeit noch maßgebend.

Art. 78.

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe bedürfen der Bestätigung, welche bezüglich der einer Kreisstelle unmittelbar untergeordneten Städte dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der übrigen Städte und Märkte der vorgesetzten Kreisregierung zusteht.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die von einer Kreisregierung ausgegangene Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer neuen

Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Das Bestätigungs- und Versagungsrecht der Staatsregierung, welches hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß den Gemeinden die Besorgung wichtiger staatlicher Angelegenheiten übertragen ist, ist unbeschränkt und von keiner Bedingung abhängig. (Vgl. stenogr. Ber. VI S. 99). Die Staatsregierung hat übrigens von ihrem Versagungsrechte von jeher einen sehr bemessenen Gebrauch gemacht. Vgl. Bl. 20 S. 26.

Art. 79.

Die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister geschieht in Gegenwart des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch einen von der vorgesetzten Kreisregierung ernannten Commissär oder durch die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Die übrigen Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten sowie das Unterpersonal werden durch den Bürgermeister verpflichtet und eingewiesen.

Die hier vorgeschriebene Verpflichtung „erfolgt durch Abnahme eines Eides, worin die gewissenhafte Erfüllung der Dienstesobliegenheiten gelobt wird", nach Ziff. 7 der ministeriellen Wahlvorschriften v. $^{12}/_{10}$ 69.

Art. 80.

Bürgerliche Magistratsmitglieder sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein bürgerliches Magistratsmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Außerdem kann einem bürgerlichen Magistratsmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

Abs. 2 gilt beispielsweise auch für den Fall, wenn ein Magistratsmitglied wegen Geisteskrankheit seine Amtsfunktion nicht mehr fortsetzen kann. Ueber die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften siehe die Note zu Art. 172.

Art. 81.

Rechtskundige und technische Magistratsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Rechtskundige Magistratsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 172) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Der nothwendige Austritt der definitiven rechtskundigen Magistratsmitglieder bemißt sich nach Art. 74 bezw. nach der IX. Verf.-Beil. und war sohin hier nicht mehr speziell zu berühren. Ebenso erschien hinsichtlich der Pensionirung der rechtskundigen Gemeindebeamten keine besondere Bestimmung veranlaßt, da die Pensionirung eines solchen Gemeindebeamten selbst wider seinen Willen unzweifelhaft erfolgen kann (Mot.). Vgl. hiezu Art. 112 Ziff 3, Art. 159 Ziff. 9 und Abs. 2.

Art. 82.

Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf andere Magistratsmitglieder und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Ueber die Befugniß der Gemeinde, ein widerrufliches Dienstverhältniß (ohne vorgängige Suspension gemäß Art. 82) sofort zu lösen, siehe Note zu Art. 167.

Art. 83.

Die Dienstzeichen der Magistratsmitglieder werden durch Verordnung bestimmt.

Zur Zeit gilt die V. v. 4/8 69 (R.Bl. S. 1457).

II. Wirkungskreis des Magistrats.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 84.

Der Magistrat verwaltet unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten, erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten nach Außen.

Ueber die Befugnisse der Gemeindebevollmächtigten s. die Note 1 zu Art. 112. — Ueber die hier, dann in Art. 130 und 147 erwähnten statutarischen Bestimmungen s. Bl. 21 S. 305, über die Vertretung der Gemeinden nach Außen Bl. 20 S. 297; 22 S. 248; 23 S. 17.

Art. 85.

Der Magistrat ernennt die technischen Magistratsmitglieder mit Zustimmung, die Stadt- oder Marktschreiber und andere höhere Bedienstete nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Aufstellung des niederen Dienstpersonals steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere 2c. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

1) Ueber die Militäranwärter vgl. noch die zu Art. 34 des W.V.G. v. 30/1 68 und Art. 11 des Gesetzes v. 16/5 68 erlassene V. vom 6/4 69 (RBl. S. 537) nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften hiezu v. 14/5 69 (JMBl. S. 199), ferner das Reichsgesetz, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen 2c., v. 27/6 71 §§ 75 ff. (RGBl. S. 275) und die Novelle hiezu v. 4/4 74 (RGBl. S. 25). Wegen absichtlicher und systematischer Außerachtlassung der einschlägigen Bestimmungen Seitens der Gemeinden müßte von Aufsichtswegen eingeschritten werden (II S. 646).

2) Zu Abs. 2 gilt die bei Art. 83 erwähnte V. v. 4/8 69.

Art. 86.

Der Magistrat führt den Gemeindehaushalt; er hat für

Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 87.

Er verwaltet das Gemeinde- und das örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder durch die besonderen Verwalter.

Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Der Magistrat hat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten über die von den Verwaltern zu leistende Caution uud über die denselben, soferne sie nicht für ihre Function einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung zu beschließen; er kann jedoch mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in einzelnen Fällen von Anforderung einer Caution Umgang nehmen, wenn die Verwaltung durch Mitglieder des Magistrats geführt wird.

In Bezug auf die Vermögens- und Kassenverwaltung geht das Gesetz von dem Grundsatze aus, daß solche zunächst von den Magistratsmitgliedern zu führen sei, da dieß im finanziellen Interesse der Gemeinden gelegen ist. Nur bei dem Vorhandensein eines großen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens, d. h. eines solchen, dessen Verwaltung die Kräfte der Magistratsmitglieder unverhältnißmäßig in Anspruch nehmen würde, und dessen Erträgnisse die Bestellung eines eigenen Kämmerers gestatten, soll letztere auch fernerhin stattfinden (Mot.). Das vernünftige Ermessen der Gemeinden ist übrigens hiedurch nicht eingeschränkt. — Die besonderen Verwalter müssen nicht aus der Klasse der Gemeindebürger genommen werden. Deren Aufstellung ist ferner zwar nicht von dem Nachweise besonderer formeller Vorbedingungen abhängig zu machen, wohl aber ist zu verlangen, daß die Wahl nur auf solche Personen falle, die durch ihre Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften unzweifelhaft die Garantie einer geordneten Verwaltung, wie einer geordneten Kassen- und Rechnungsführung nach dem konkreten Bedürfnisse gewähren (ME. v. 28/2 70 Nr. 1230). — Ueber die Hypotheken- und Vorzugsrechte der Ge-

meinden gegenüber ihren Vermögensverwaltern s. § 12 Ziff. 2 des Hyp.Ges. und §§ 4 und 23 Ziff. 5 der Prioritätsordnung v. 1/6 22.

Art. 88.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Magistrat den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Der Voranschlag nebst den abgegebenen Erinnerungen wird den Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt, ist von denselben zu prüfen und noch vor Jahresschluß festzustellen.

Gibt der Voranschlag zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird derselbe sofort genehmigt. Findet eine Meinungsverschiedenheit statt und tritt der Magistrat nicht der Ansicht der Gemeindebevollmächtigten bei, so ist eine gemeinschaftliche Sitzung beider Collegien zu veranstalten, in welcher auf Grund gemeinsamer Berathung die Feststellung des Voranschlages durch Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten erfolgt.

Bisher nicht bestandene Einnahmsquellen und bisher nicht bestandene Ausgaben, sowie Erhöhungen der in Antrag gebrachten Einnahmen oder Ausgaben können nur mit Zustimmung des Magistrats von den Gemeindebevollmächtigten in den Voranschlag eingestellt werden.

Der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist sofort Abschrift des festgestellten Voranschlags zu übersenden. Sieht sich diese Behörde hiedurch zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen 4 Wochen dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Unvermeidliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben

erfordern die zuvor eingeholte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten.

Die Verwalter dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Magistrats bei Meidung eigner Haftung keine Zahlung machen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

1) Gemäß Abs. 7 haben die Aufsichtsbehörden die Voranschläge nach allen in Art. 157 bezeichneten Richtungen zu prüfen. Außerdem bedürfen Positionen, welche unter Art. 159 fallen, zu ihrer Vollziehbarkeit der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vgl. auch die Note zu Art. 89.

2) Die unter den gesetzlichen Förmlichkeiten abgeschlossenen Etats werden sogleich vollziehbar (Mot.). Es kann daher sogleich nach Beginn des Rechnungsjahrs mit der Erhebung der etatsmäßigen Umlagen geschritten werden. Spätere Erinnerungen und Beschwerden eignen sich nicht mehr zur Berücksichtigung. (Vgl. ME. v. $^{3}/_{1}$ 73 Nr. 14560.)

3) Die in Abs. 8 erwähnte Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ist nur für solche Ausgaben erforderlich, deren Zulässigkeit nicht aus den Hauptpositionen der Etats hervorgeht; dagegen steht die Anweisung aller im Etat zwar nicht speziell aufgeführten, aber in den generellen Positionen begriffenen Ausgaben dem Magistrate allein zu (Mot.).

Art. 89.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten spätestens bis zum 1. Juli, in den übrigen Gemeinden spätestens bis zum 1. Mai gestellt sein und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen mit allen hiezu abgegebenen Erinnerungen den Gemeindebevollmächtigten zur Prüfung mitzutheilen.

Gibt die vorgenommene Prüfung zu keiner Beanstandung Anlaß, so wird von den Gemeindebevollmächtigten sofort die Genehmigung ausgesprochen.

Gibt die Prüfung zu Erinnerungen Anlaß, so sind diese dem Rechner zur Beantwortung mitzutheilen. Werden durch diese Beantwortung die Erinnerungen gehoben, so sprechen die Gemeindebevollmächtigten die Genehmigung der Rechnung aus; im entgegengesetzten Falle erfolgt die Entscheidung in gemeinschaftlicher Sitzung auf Grund gemeinsamer Berathung durch Beschluß der Gemeindebevollmächtigten.

Glaubt sich der Rechner bei einem die Feststellung seiner Verpflichtungen betreffenden Beschlusse nicht beruhigen zu können, so entscheidet hierüber die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Art. 158.

Die geprüften Rechnungen nebst Belegen werden mit den eingekommenen Erinnerungen und den Beschlüssen der Gemeindebevollmächtigten binnen zwei Monaten nach den in Abs. I bezeichneten Terminen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat die Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 157 zu geschehen, in den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung hat auch die rechnerische Prüfung und Verbescheidung zu erfolgen. Ist die Aufsichtsbehörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen drei Monaten dem Magistrate die geeignete Eröffnung zu machen.

Vgl. Note 1 zu Art. 88. Die Prüfung erstreckt sich daher namentlich auf die Erhaltung des Stammvermögens, auf die Einhaltung der Etats in den Hauptsummen, auf die Erinnerungen der Umlagenpflichtigen, dann darauf, ob nicht ungesetzliche Einnahmen oder Ausgaben stattgefunden haben, oder gesetzlich der Gemeinde obliegende Lasten unerfüllt geblieben sind, sowie auf die Beobachtung der Tax- und Stempelgesetze (vgl. Mot.). Postexpeditionsscheine über versendete Gelder und Postnachnahms-Ablösungs-Bescheinigungen sind keine ausreichende Verrechnungsbelege (ME. v. 22/1 70 Nr. 477). — Vgl. Allgemeines auch in Bl. 22 S. 166.

Art. 90.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat der Magistrat jährlich nach beendigter Prüfung und Bescheidung der Rechnungen einen Bericht über die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des verflossenen Rechnungsjahres und über den Stand der Gemeindeangelegenheiten durch den Druck zu veröffentlichen. In den übrigen Gemeinden mit städtischer Verfassung sind die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen jährlich nach beendigter Rechnungsrevision in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 91.

Der Magistrat nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Siehe insbesondere a) Armengesetz v. 29/4 69, b) die durch Art. 206 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des rev. Gem.Ed., c) das Schuldotationsgesetz v. 10/11 61 und die Bemerkungen in Bl. 20 S. 167.

B. Polizei- und Distriktsverwaltung.

Art. 92.

Der Magistrat als Ortspolizeibehörde erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Demselben steht die Handhabung und der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungs-Grenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

1) Die gesetzlichen Bestimmungen über ortspolizeiliche Vorschriften sind enthalten in Art. 3 ff. des PStGB. v. 26/12 71.

2) Als Gegenstände der Ortspolizei waren im Entwurfe aufgezählt: die Sicherheits-, Fremden-, Sitten-, Armen-, Kirchen- und Unterrichts-, Gesundheits-, Strassen-, Reinlichkeits-, Wasser- und Feuer-, Bau-, Lebensmittel-, Markt-, Gewerbs-, Feld- und Flurpolizei, das Dienstbotenwesen und die Aufsicht auf Maaß und Gewicht im Umfange des Gemeindebezirks. Die einschlägigen Bestimmungen sind theils im PStGB. v. 26/12 71, im letzten Abschnitt des RStGB. und in den hiezu erlassenen Verordnungen und Polizeivorschriften, theils in einer Reihe von Spezialgesetzen und den hiezu gehörigen Vorschriften enthalten. Vgl. auch die Aufzählung in Art. 138. — Ortspolizeilich ist übrigens Alles, was der Polizei primitiv anfällt, wenn nicht eine besondere Bestimmung es einer anderen höheren Polizeibehörde zuweist (II S. 528).

3) Art. 21 des Ges. v. 16/5 68 lautet: „Die Feldgeschwornen sind ferner verpflichtet, die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der etwa besonders vermarkten Abtheilungen derselben (Gewanne), dann jene der Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und zu diesem Behufe die fraglichen Grenzen in Folge Aufforderung des Vorstandes der Gemeinde, sowie nach der näheren Anweisung der Dienstesinstruktion periodisch zu begehen und zu besichtigen, die hiebei wahrgenommenen Mängel aber binnen 24 Stunden dem Vorstande der Gemeinde, sowie den etwa speziell betheiligten Grundeigenthümern behufs der sofortigen Abhilfe anzuzeigen."

Art. 93.

In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 97 und 98 dem Magistrat die Polizeiverwaltung mit Einschluß der den unmittelbaren Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse zu.

Art. 94.

Die dem Magistrate obliegende Polizeiverwaltung steht unter Leitung des Bürgermeisters, wo deren mehrere vorhanden sind, des ersten. Derselbe erledigt Geschäfte, welche sich zur kollegialen Behandlung nicht eignen, persönlich oder läßt sie unter seiner Leitung durch andere Magistratsmitglieder oder durch höhere Gemeindebedienstete besorgen.

Art. 95.

Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ihnen die Polizei-

verwaltung zusteht, die damit verbundenen Obliegenheiten zu erfüllen und die hiefür erwachsenden Kosten zu bestreiten.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Handhabung der Distriktspolizei wird nach Maßgabe des jeweiligen Finanzgesetzes ein Beitrag aus Staatsmitteln geleistet.

Art. 96.

Die nichtpolizeilichen Geschäfte der Distriktsverwaltungsbehörden werden in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten gleichfalls von dem Magistrate besorgt.

Die Bestimmungen des Art. 94 finden auch auf diese Geschäfte Anwendung.

Art. 97.

In Bezug auf die Haupt- und Residenzstadt München findet die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission nach Einvernahme des Magistrats durch Verordnung statt, welche binnen drei Jahren revidirt und dem Landtage zur gesetzlichen Feststellung vorgelegt werden soll.

Zur Zeit entscheidet die V. v. 2/10 69, die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirektion, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betr. (R.Bl. S. 1881). Ein Gesetzentwurf wurde dem Landtage inzwischen zwar vorgelegt, es konnte aber unter den Gesetzgebungsfaktoren ein Einverständniß nicht erzielt werden.

Art. 98.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch in den übrigen einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Ausübung der den Distriktspolizeibehörden vorbehaltenen Befugnisse in Bezug auf Fremdenpolizei, Presse, Vereinswesen und Versammlungsrecht, ferner die Handhabung der Sicherheitspolizei zum Schutze des Staates und der bestehenden Staatseinrichtungen, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe auf Kosten des Staates zu übernehmen und hiefür eigene Beamte mit dem erforderlichen Hilfspersonal aufzustellen.

Wenn die öffentliche Ruhe bedroht oder gestört ist, hat der Magistrat zu deren Erhaltung oder Wiederherstellung mitzuwirken.

Die früher bestandenen Stadtkommissariate sind laut Bek. vom 29/6 69 (R.Bl. S. 1099) seit 1. Juni 1869 aufgehoben, mit Ausnahme des Stadtkommissariats Nürnberg. Letzteres wurde gleichfalls aufgehoben mit V. v. 5/11 72 (RBl. S. 2529). Die Ausübung der in Art. 98 bezeichneten staatlichen Befugnisse richtet sich nunmehr, nachdem durch ME. v. 11/8 73 auch Nürnberg den übrigen unmittelbaren Städten gleichgestellt wurde, in den letzteren, abgesehen von München, durchaus nach der angeführten Bek. v. 29/6 69. In Bezug auf die Installation der Pfarrer und der Herstellung der Geschwornenlisten vgl. noch ME. v. 28/8 69 (JMBl. S. 225).

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 99.

Der Magistrat ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindeverwaltung oder Polizeibehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß hat der Bürgermeister in Bezug auf jene Verfügungen, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

Hiernach sind zum angegebenen Zwecke die Bürgermeister und Magistrate insbesondere berechtigt, Ungehorsamsstrafen (und zwar in unmittelbaren Städten bis zu 45 ℳ, in mittelbaren Städten und Märkten bis zu 9 ℳ) anzudrohen und für verwirkt zu erklären, sowie die betreffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihnen festgestellten Kostenaufwand nach Art. 48 der Gem.O. zwangsweise zu erheben.

D. Vermittlungsamt.

Art. 100.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Magistratsmitglied oder einen höheren Gemeindebediensteten zu beauftragen. Den

Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

Siehe Note 2 zu Art. 41. An die Stelle von 30 kr. ist sohin der Betrag von 90 ₰. getreten. — Selbstverständlich wird durch Art. 100 die Bestimmung des § 5 des Ges. v. 15/8 28, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., nicht berührt (Mot.). Vgl. auch Art. 222, 223 der Civilprozeßordnung v. 29/4 69.

III. Geschäftsgang des Magistrats.

Art. 101.

Die Vertheilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Magistratsbeschlüsse und die Erledigung der für kollegiale Berathung nicht geeigneten Gegenstände steht dem ersten oder einzigen Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter zu.

Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Ermangelung oder Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräthe nach dem Dienstalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräthe nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl.

Alle Ausfertigungen des Magistrats werden von dem geschäftsleitenden Vorstande unterzeichnet.

Ueber das Dienstalter der bürgerlichen Magistratsräthe siehe die Note zu Art. 75, dann Art. 192 Abs. 2.

Art. 102.

Der Magistrat beschließt in Sitzungen über alle zur kollegialen Berathung geeigneten Gegenstände.

Zur Giltigkeit eines Plenarbeschlusses wird erfordert

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Magistratsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;

2) daß mehr als die Hälfte der in Art. 71 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;

3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Alle der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgerschaft oder der Staatsaufsichtsbehörde unterliegenden Beschlüsse sind in Plenarsitzungen zu fassen.

Zur Erledigung anderer Angelegenheiten können in Städten von 10,000 Seelen und darüber Senate gebildet werden, deren Besetzung durch Plenarbeschluß erfolgt. Zur Giltigkeit eines Senatsbeschlusses ist erforderlich, daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Senatsmitglieder, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden, daß mindestens 5 Mitglieder an der Berathung und Abstimmung Theil genommen haben und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Magistratsmitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Zu Abs. 4 vgl. Art. 107 Abs. 1. Hiernach setzt die Bildung von Senaten, welche in größeren Städten für gewisse Fälle eine giltige Beschlußfassung durch eine beschränkte Anzahl von Magistratsmitgliedern ermöglichen sollen, die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten voraus. Die Besetzung dieser Senate dagegen erfolgt durch den Magistrat allein. — Wesentlich verschieden von diesen Senaten sind die Ausschüsse nach Art. 106.

Art. 103.

Magistratsmitglieder können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt wird, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 102 Abs. II Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so haben die Gemeindebevollmächtigten für den besonderen Fall so viele unbetheiligte Mitglieder abzuordnen, als zur Beschlußfähigkeit des Magistrats erforderlich sind. Wird auch auf diesem Wege die Beschlußfähigkeit nicht erzielt, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die im Interesse der Gemeinde nöthige Verfügung zu treffen.

Tritt die Beschlußunfähigkeit des Magistrats in einer Sache ein, in welcher dieser als Polizei- oder Distriktsverwaltungs-Behörde zu beschließen hat, so ist die Sache durch die Kreisverwaltungsstelle an eine andere Polizei- oder Distriktsverwaltungs-Behörde zu verweisen.

Das in Abs. II und III vorgezeichnete Verfahren hat auch dann einzutreten, wenn der Magistrat durch andere Hindernisse zeitlich beschlußunfähig wird und unverschiebliche Berathungsgegenstände vorliegen.

1) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen der Art. 27 ff. — Unter Abs. 1 fällt auch das gewerbliche Interesse, so daß z. B. bei der Frage der Einführung oder Forterhebung des Lokalmalzaufschlags den Brauern ein Stimmrecht nicht zusteht u. dgl. — Abs. 1 gilt dagegen nicht für die Fälle, in welchen die Magistratsmitglieder an der Sache nur wie die übrigen Gemeindeglieder betheiligt sind, z. B. bei der Beschlußfassung über die Verwendung von Gemeindenutzungen, über die Einführung von Umlagen u. dgl.

2) Die Verweisung an eine andere Verwaltungsbehörde findet lediglich in den Fällen des Abs. 3 und 4 statt. Dagegen bleibt die Zuständigkeit der unmittelbaren Stadtmagistrate zur Entscheidung von Verwaltungsrechtssachen auch in dem Falle unbehelligt, wenn die Stadtgemeinde selbst als Partei betheiligt ist. Dieß wurde bei den Berathungen über den Gesetzentwurf ausdrücklich anerkannt. Siehe dagegen die besondere Bestimmung in Art. 50 des Weidegesetzes vom 28/5 52.

Art. 104.

Dem Magistrate ist es anheimgegeben, bei Gegenständen, welche besondere Fachkenntniß erheischen, Fachmänner mit ihrem Gutachten zu hören und erforderlichen Falles in die Sitzung zu berufen.

Die Einvernahme von Sachverständigen kann selbstverständlich auch schriftlich geschehen (II S. 653).

Art. 105.

Die Plenar- und Senats-Sitzungen des Magistrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden.

Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

1) Die Oeffentlichkeit darf beispielsweise nicht ausgeschlossen werden in den Fällen des Art. 176 Abs. 5, dann des Art. 79 des Strafprozeß-Ges. v. 10/11 48.

2) Zu Abs. 4 vgl. Art. 9 des Vollzugsgesetzes v. 26/12 71, welcher lautet: „Wer ungeachtet erfolgter Warnung durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstesverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt, soll, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Bestimmung in Anwendung zu bringen ist, mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 5 Thalern bestraft werden.“

Art. 106.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Art. 107.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Magistrat eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Bildung von Senaten ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

Sämmtliche der Verwaltung des Magistrats untergebene Kassen sind mindestens einmal im Jahre unvermuthet durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete gemischte Commission zu untersuchen.

Die näheren Vorschriften über Führung und Untersuchung der Kassen sind von dem Magistrate zu erlassen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Formulare der Voranschläge, Rechnungen und Rechnungsüberschichten können durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

1) Zu Abs. 1 bezüglich der Senate siehe Note zu Art. 102. — Abs. 2 schließt das Recht der jederzeitigen Kontrole durch den Bürgermeister, bezw. dessen Verpflichtung hiezu nicht aus (II S. 534).

2) Zu Abs. 4 siehe die ME. v. 10/10 69, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen ꝛc. betr. (Mfr. S. 1849). Vgl. ferner Bl. 21 S. 61; 22 S. 177, 305; 23 S. 385, 401; 24 S. 97, 154, 230. — Ueber Abquittirung und Löschung heimbezahlter Hypothekforderungen der Gemeinden und Stiftungen s. ME. v. 31/7 64 (JMBl. S. 227) und v. 23/1 74 (MBl. S. 107).

IV. Bestellung der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 108.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt, in der Art, daß je nach drei Jahren das ältere Drittheil austritt.

Der erste und zweite Austritt erfolgt nach Verlauf von drei und sechs Jahren durch das Loos.

Die Zahl der gewählten Gemeindebevollmächtigten soll dreimal so groß sein als die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe.

Art. 109.

Ein Gemeindebevollmächtigter ist aus den in Art. 80 Abs. I bezeichneten Gründen zum Austritte berechtigt und unter den Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II hiezu verpflichtet.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheiden die Gemeindebevollmächtigten vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Außerdem kann einem Gemeindebevollmächtigten aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten bewilligt werden.

In den Fällen des Art. 82 unterliegen auch Gemeindebevollmächtigte für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 110.

Die Gemeindebevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch für baare Auslagen Vergütung aus der Gemeindekasse.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten und anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Rang nach dem Magistrate vor den übrigen Gemeindebürgern.

V. Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 111.

Die Gemeindebevollmächtigten vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat.

Art. 112.

Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen muß der Magistrat die Züstimmung der Gemeindebevollmächtigten erholen:

1) bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten oder sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungs-Mitteln an Mitglieder des Magistrats oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

3) bei Feststellung der den Magistratsmitgliedern zu gewährenden Besoldungen, Funktionsbezüge und Entschädigungen, bei Festsetzung der Besoldungen des höheren Dienstpersonals der Gemeinde, sodann bei Abschluß von Dienstverträgen und Festsetzung von Dienstcautionen, bei Verleihung von Pensionsrechten und Pensionen an Magistratsmitglieder und höhere Bedienstete der Gemeinde, sowie bei Bewilligung außerordentlicher Remunerationen, Unterstützungen und Nachlässe an solche Personen, endlich bei Verleihung von Pensionsrechten oder Pensionen an niedere Gemeindebedienstete;

4) bei Einführung und Regulirung der Aufnahms-, Heimat- und Gemeinderechts-Gebühren;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten;

7) bei Erwerbung von Realitäten, bei freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Gemeinde- und Stiftungs-Güter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderungen in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten;

8) bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch Verordnung aufgestellte Norm stattfinden sollen;

9) die Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

10) bei Regulirung der Gebühren für Benützung des Eigen-

thums, der Anstalten oder Unternehmungen der Gemeinde;

11) bei Anordnung bisher nicht bestandener Gemeindedienste;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

13) bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne und bei zeitlicher Einstellung der Schuldentilgung;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartirung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziff. 9 fallend betrachtet werden sollen, haben die Gemeindebevollmächtigten zu bestimmen.

1) Die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ist ferner erforderlich in den Fällen des Art. 4 Abs. 1—3, Art. 16, 24, 31 Abs. 3, 40 Abs. 3, 47 Abs. 1, 48 Abs. 2, 67, 73 Abs. 1, 77 Abs. 3, 80 Abs. 3 und 4, 85 Abs. 1, 87 Abs. 4, 88 Abs. 8, 106 Abs. 5, 107 Abs. 1, 109 Abs. 3, 153 Abs. 9, 189 Abs. 2; ferner gemäß Art. 22 Abs. 2, 25 Abs. 1, 26, 32, 34 Abs. 5 und 8, 35 des Armengesetzes v. 29/4 69, Art. 8 des Heimatgesetzes v. 16/4 68, Art. 4, 10 und 13 des Ges. über Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12/3 50 bezw. Art. 14 des Gesetzes über das Einschreiten der bewaffneten Macht v. 4/5 51, Art. 7 Abs. 2 und 3 und Art. 12 des Jagdausübungsgesetzes v. 30/3 50. Vgl. § 8 der V. v. 18/6 62 über die Abhaltung von Tanzmusik, §§ 7 und 8 der V. v. 29/8 73 über Errichtung von Volksschulen, § 2 der V. v. 14/10 75 über Anstellung besonderer Standesbeamten u. dgl. — Vgl. über die Zuständigkeit der Gemeindebevollmächtigten ferner Art. 9 Abs. 4, 79 Abs. 1, 85 Abs. 1, 88, 89, 103 Abs. 2, 4, 107 Abs. 2, 109 Abs. 2, 112 Abs. 2, 113, 114, 115, 116, 119, 165, 167 Abs. 2, 176 Abs. 2, 177 Abs. 2, 189 Abs. 3, 192—195, 200 der Gem.O., Art. 22 I lit. c, 34 Abs. 3 des Armengesetzes v. 29/4 69, Art. 27 Abs. 2, 36 Abs. 2, 37 Abs. 2, 40 Abs. 2 des Heimatgesetzes v. 16/4 68, Art. 18, bezw. 14 und 30 der (Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerb-) Steuergesetze v. J. 1856, § 3 Ziff. 6 der Ersatzordnung v. 21/11 75 u. dgl. — Vgl. auch zu Art. 114.

2) Zu Ziff. 8 siehe V. v. 31/7 69 (RBl. S. 1441) und die Vollzugsvorschriften hiezu v. 6/8 69 (Mfr. S. 1489), ferner ME. vom 15/3 72 (Mfr. S. 748,) 20/3 73 (MBl. S. 376), 2/10 75 (MBl. S. 489).

Art. 113.

Inwieferne den Gemeindebevollmächtigten die Ausübung von Präsentations- oder Vorschlags-Rechten bei Besetzung von Kirchen- und Schul-Diensten oder eine Mitwirkung hiebei zusteht, ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften nach der bisherigen Uebung zu bemessen.

Vgl. über diesen Gegenstand im Allgemeinen Ziff. 152—154 der VB. zum rev. Gem.Ed. v. 31/10 37.

Art. 114.

Haben die Gemeindebevollmächtigten in einer Sache, in welcher deren Zustimmung erforderlich ist, nicht zugestimmt und glaubt der Magistrat, ihrem Beschlusse nicht beitreten zu können, so ist eine wiederholte Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung zu veranstalten, wobei die beiden Körper gesondert abstimmen. Erfolgt hiebei keine Vereinigung, liegt jedoch eine theilweise Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß maßgebend, wenn nicht der Magistrat seinen Antrag zurückzieht. Außerdem hat im Falle der Nichtvereinigung die Angelegenheit auf sich zu beruhen, unbeschadet der Befugniß der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die nöthigen Verfügungen zu treffen, wenn in Folge des Aufschubs eine Einschreitung gemäß Art. 157 veranlaßt ist.

In allen gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, jedoch wird die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten, außer dem in Art. 118 Abs. III vorgesehenen Falle durch deren Vorstand geleitet.

1) Gemeinschaftliche Sitzungen sind außer den in Art. 114 und 115 bezeichneten Fällen vorgesehen in Art. 88 Abs. 5, 89 Abs. 5, 118 Abs. 3 der Gem.O., Art. 23 Abs. 2 des Armengesetzes, Art. 18, bezw. 14 und 30 der zu Art. 112 erwähnten Steuergesetze. Vgl. auch Art. 106 Abs. 5 der Gem.O.

2) Bei den gemeinschaftlichen Sitzungen stehen die beiden Ge-

meindekörper, abgesehen vom Vorsitz, und abgesehen von dem Falle des Art. 118 Abs. 3, selbständig neben einander. Dieß zeigt sich nicht bloß in der Abstimmung (Abs. 2), sondern auch darin, daß die Gemeindebevollmächtigten nicht durch den Bürgermeister, sondern durch ihren eigenen Vorstand zur Sitzung geladen werden, daß der Sitzungstag nur im Benehmen mit dem Vorstand der Gemeindebevollmächtigten anberaumt werden kann, u. dgl. (Vgl. ME. v. 28/6 75 Nr. 5588.)

Art. 115.

Die Gemeindebevollmächtigten sind berechtigt, in allen ihrer Mitwirkung vorbehaltenen Angelegenheiten selbständige Anträge zu stellen und hierüber die Beschlußfassung des Magistrats beziehungsweise die im Art. 114 bestimmte gemeinschaftliche Berathung herbeizuführen; dieselben sind auch berechtigt, in den ihrer Zustimmung nicht vorbehaltenen Angelegenheiten an den Magistrat schriftliche Anregungen zu richten, auf welche derselbe verpflichtet ist, schriftlichen Bescheid zu geben.

Der Magistrat ist verpflichtet, den Gemeindebevollmächtigten die Einsicht der Akten, deren sie zu ihren Berathungen bedürfen, zu gestatten und sonstige Auskunft über ihre Berathungsgegenstände zu ertheilen.

VI. Geschäftsgang der Gemeindebevollmächtigten.

Art. 116.

Die Gemeindebevollmächtigten wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher die Sitzungen, so oft es erforderlich ist, anzuordnen hat, und einen Schriftführer, dem die Besorgung der schriftlichen Arbeiten obliegt.

Die Vertretung des Vorstandes und Schriftführers wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Magistrats zu verlangen, welchen das Wort, so oft sie es begehren, ertheilt werden muß.

Der Magistrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, die auf Verlangen gehört werden

müssen. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate von der Sitzungszeit Kenntniß zu geben.

Der Vorstand der Gemeindebevollmächtigten ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens dem vierten Theile sämmtlicher Mitglieder, sowie auf Antrag des Magistrats eine Sitzung zu veranstalten.

Die Gemeindebevollmächtigten können Sachverständige mit ihren Gutachten vernehmen; etwa hierauf erlaufende Kosten trägt die Gemeindekasse.

Die Gemeindebevollmächtigten können sich nach Abs. 6 insbesondere Rechnungsverständiger zur Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bedienen. Siehe auch zu Art. 104.

Art. 117.

Die Vorschriften des Art. 105 finden auch auf die Sitzungen der Gemeindebevollmächtigten Anwendung.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich:

1) daß alle im Gemeindebezirke anwesenden Gemeindebevollmächtigten, soferne die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2) daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen;
3) daß die Mehrheit der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Art. 118.

Gemeindebevollmächtigte können an der Berathung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihr Privatinteresse unmittelbar berührt ist, nicht Theil nehmen.

Kann in Folge dessen die Voraussetzung des Art. 117 Ziff. 2 nicht erfüllt werden, so hat der Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 190 Abs. II aus der Zahl

der Ersatzmänner so viele Unbetheiligte für den besonderen Fall einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung erforderlich sind.

Kann auch auf diese Weise eine beschlußfähige Versammlung nicht gebildet werden, so sind die unbetheiligten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten durch den Bürgermeister zu einer Versammlung zu vereinigen, in welcher der Beschluß durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt wird und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Note 1 zu Art. 103 gilt auch hier.

Art. 119.

Die Gemeindebevollmächtigten sind befugt, eine Geschäftsordnung aufzustellen und zur Vorbereitung von Berathungsgegenständen Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden.

VII. Distriktsvorsteher.

Art. 120.

Die größeren Städte sollen von dem Magistrate nach Straßen und Plätzen in Distrikte mit eigenen Distriktsvorstehern eingetheilt werden.

Die Distriktsvorsteher werden vom Magistrate für jeden Distrikt aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohnern desselben oder eines anstoßenden Distriktes auf je drei Jahre ernannt. Ihr Amt ist unentgeltlich und widerruflich. Sie schließen sich bei Feierlichkeiten den Gemeindebevollmächtigten an.

Art. 121.

Die Distriktsvorsteher haben den Magistrat in der Ausübung seiner Befugnisse innerhalb ihres Distriktes zu unterstützen und in polizeilichen Angelegenheiten im Falle augenblicklichen Bedürfnisses statt des Bürgermeisters zu handeln.

VIII. Gemeindebeschlüsse.

Art. 122.

In jenen Fällen, in welchen nach gegenwärtigem Gesetze

ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern gefaßt werden kann, ist nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abzustimmen.

Das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften Derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen.

In Städten, welche in mehrere Distrikte eingetheilt sind, kann für jeden Distrikt ein solches Protokoll in einem vom Magistrate zu bestimmenden Lokale aufgelegt werden.

Ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmungen nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Gemeindeversammlungen gibt es demnach in magistratischen Gemeinden nicht. Die hieher gehörigen Fälle sind folgende:

a) Zur Annahme der Landgemeindeverfassung ist die Zustimmung von $^2/_3$ aller Gemeindebürger erforderlich, deßgleichen zum Eintritt einer Stadtgemeinde in die Klasse der unmittelbaren Städte, sowie zum Rücktritte einer solchen Stadtgemeinde in eine andere Klasse von Gemeinden nach Art. 9 Abs. 3 und 5,

b) die Vertheilung von Bestandtheilen des Grundstockvermögens, die Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung, die Zurückziehung von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen nach Art. 27, 28 und 35,

c) für das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirks gelten die Beschlüsse der nutzungsberechtigten Gemeindebürger nach Art. 153 Abs. 3—5 und 8.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 123.

Die Gemeindeverwaltung wird vorbehaltlich der Befugnisse der Gemeindeversammlung durch den Gemeindeausschuß besorgt.

Ueber die Befugnisse der Gemeindeversammlung siehe zu Art. 147.

I. Bildung des Gemeindeausschusses.

Art. 124.

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,

2) aus einem Beigeordneten,

3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus
4 in Gemeinden bis zu 300 Seelen,
6 in Gemeinden von 300 bis zu 500 Seelen,
8 in Gemeinden von 500 bis zu 1000 Seelen,
10 in Gemeinden von 1000 bis zu 1500 Seelen,
12 in Gemeinden von 1500 bis zu 3000 Seelen,
18 in Gemeinden von 3000 bis zu 5000 Seelen,
24 in Gemeinden mit größerer Seelenzahl.

Art. 125.

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde- oder Stiftungskassen, für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeltlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten.

Ueber die Bestimmung der Funktionsbezüge s. Art. 132 Abs. 2, über die Reihenfolge der Wahl Art. 184 Abs. 3. Allenfallsige Wiederwahl gibt keinen Vorrang vor den Neugewählten. — Ueber die Stellvertretung des Bürgermeisters in Polizeisachen s. oberstrichterl. Erk. v. 6/11 75 (MBl. S. 672).

Art. 126.

Die Bürgermeister und die Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächstvorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Die Bemerkungen zu Art. 78 und 79 gelten auch hier.

Art. 127.

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Ueber die Zuläßigkeit oder Nothwendigkeit des Austrittes entscheidet der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß des Gemeindeausschusses mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bewilligt werden.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird.

Vgl. zu Art. 80 und 82.

Art. 128.

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Die Dienstzeichen der Bürgermeister und der Beigeordneten werden durch Verordnung bestimmt.

Zu Abs. 2 s. die zu Art. 83 erwähnte V. v. 4/8 69, ferner ME. v. 21/12 69 bez. der Beigeordneten (Mfr. 1870 S. 1), 28/2 70 bez. der Kosten (Mfr. S. 443).

Art. 129.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Die aufgestellten Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und sind zur Cautionsleistung verpflichtet.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst nothwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstesauszeichnung der zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

Die Schullehrer sind zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei nicht mehr verpflichtet. — Ueber die Honorirung der Gemeindebediensteten s. Art. 132 und Art. 159 Ziff. 8. — Zu Abs. 5 gilt die zu Art. 83 erwähnte V. v. 4/8 69.

II. Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 130.

Die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten werden vom Gemeindeausschusse verwaltet; derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

Vgl. zu Art. 84.

Art. 131.

Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;

b) der Gemeinde-Grundsteuer-Katasterauszüge und des Gemeindeplans;

c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;

d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;

e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten;

f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

1) Zu Abs. 2 siehe über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften die Bek. v. 28/5 62 (RBl. S. 925) und Art. 11 des PStGB.

2) Aus den Bestimmungen in Abs. 3 und 4 folgt zugleich, daß die hier bezeichneten Gegenstände in der Gemeinde auch wirklich vorhanden sein, daß die Verzeichnisse auch wirklich angelegt und evident gehalten werden müssen u. dgl. Ueber die Geschwornenlisten vgl. Art. 75 ff. des Strafprozeßgesetzes v. 10/11 48 und § 37 des Ldt.-Absch. v. 10/7 65 (GBl. S. 130).

Art. 132.

Der Gemeindeausschuß stellt den Gemeindebeschreiber und die sonst erforderlichen Bediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens zu gewährende Entschädigung.

Art. 133.

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstobliegenheiten entstehenden Schaden.

Art. 134.

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungs-Vermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten oder die besondern Verwalter.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung selbst zu führen.

Die Verwalter haften zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Verwalter haben eine vom Gemeindeausschusse festzusetzende Caution zu leisten. Mitgliedern des Gemeindeausschusses kann diese Cautionsleistung aus besonderen Gründen erlassen werden.

Die Bemerkungen zu Art. 87 gelten auch hier.

Art. 135.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben

im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechts nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen 6 Wochen dem Gemeindeausschusse die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt.

Die Verwalter oder besonderen Einnehmer dürfen ohne schriftliche Zahlungsanweisung des Bürgermeisters bei Meidung eigener Haftung keine Zahlungen machen.

Vgl. Note 1 und 2 zu Art. 88. — Sollen entweder überhaupt oder auch nur zur Deckung einer einzelnen in den Voranschlag eingesetzten Position Umlagen neu erhoben oder die bereits im Vorjahre erhobenen erhöht werden, so ist hiezu ein Beschluß der Gemeindeversammlung nach Maßgabe des Art. 47 erforderlich (ME. v. 23/5 70 Nr. 4755 und 20/5 71 Nr. 7621). Vgl. Bl. 26 S. 287.

Art. 136.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Verwaltern oder Einnehmern gestellt, nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen verlesen und 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, binnen dieser Frist bei

Vermeidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Sodann sind die Rechnungen durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 158 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 89.

Art. 137.

Der Gemeindeausschuß nimmt Antheil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Vgl. zu Art. 91.

B. Polizei.

Art. 138.

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen. Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zuläſſigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zuläſſig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktspolizeibehörde oder den Einzelnrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigenthum zu treffen, die Anstalten für Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungs-Grenzen von den Feldgeschwornen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.

Siehe die Noten 2 und 3 zu Art. 92.

Art. 139.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind

verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermangelung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden. Dieser hat in dringlichen Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 140.

Der Gemeindeausschuß erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinden verbunden sind.

Siehe Note 1 zu Art. 92.

Art. 141.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtiget werden.

Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten sind von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugniß zu, aus

Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgesteckten Frist die in Abs. I genannten Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Hinsichtlich der Aufstellung und Verpflichtung des Waldschutzpersonals finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Hier ist die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung eines geeigneten Hilfspolizeipersonals besonders hervorgehoben und strenge geregelt, weil die polizeiliche Aufgabe der Gemeinden seit Erlaß des PStGB. eine erhöhte Bedeutung erlangt hat und erfahrungsgemäß auf dem Lande nur in seltenen Fällen genügend gelöst wurde (Mot.). Vgl. hierüber die auszugsweisen Bemerkungen in Bl. 19 S. 350. — Zu Abs. 2 siehe Note 1 zu Art. 85. — Zu Abs. 7 siehe Art. 10—13 (vgl. mit Art. 15 und 113) des Forstgesetzes v. 18/3 52.

Art. 142.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

Vgl. ein Beispiel in Bl. 22 S. 365.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 143.

Der Gemeindeausschuß ist berechtigt, Verfügungen, welche

er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in den Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 zur Ausführung zu bringen.

Gleiche Befugniß steht dem Bürgermeister hinsichtlich jener Verfügungen zu, welche er innerhalb seiner Zuständigkeit allein erläßt.

Die Bemerkungen zu Art. 99 gelten auch hier. Jedoch können von den Bürgermeistern und Gemeindeausschüssen in Landgemeinden Ungehorsamsstrafen nur bis zu 6 ℳ angedroht und verhängt werden.

D. Vermittlungsamt.

Art. 144.

Die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern steht dem Bürgermeister zu. Derselbe ist jedoch befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuche beizuziehen sind. Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von dreißig Kreuzern zum Besten der Gemeindekasse.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei.

Die Bemerkungen zu Art. 100 gelten auch hier. — Die Strafe nach Abs. 2 hat den Charakter einer Disziplinarstrafe, daher ist das Staatsministerium des Innern dritte Instanz (ME. vom 28/10 69 Nr. 12866).

III. Geschäftsgang.

Art. 145.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem

Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen.

Kann deshalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Auf die Sitzungen des Gemeindeausschusses finden die Bestimmungen des Art. 105, auf die Bildung besonderer Ausschüsse die Bestimmungen des Art. 106 Anwendung.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Zu Abs. 4 siehe die Note 1 zu Art. 103, zu Abs. 6 die Noten zu Art. 105. — Durch Abs. 7 werden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Urkunden besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, z. B. des Notariatsgesetzes, nicht alterirt (Mot. zu Art. 97). — Zu Abs. 8 siehe die Note 2 zu Art. 107, ferner die ME. v. 12/10 69, die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung (Mfr. S. 1863), ferner die ME. v. 2/8 73 über Quittirung (MBl. S. 467).

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 146.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder alle Stimmberechtigten anwesend sind oder die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen.

Zu Abs. 2 vgl. auch Art. 131 Abs. 6.

Art. 147.

Abgesehen von den gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art. 112 Ziff. 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist, sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Wenn ein Zehntheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung vorlegen.

1) Die Gemeindeversammlung ist zuständig gemäß Art. 4 Abs. 3 (bez. der in Art. 4 Abs. 2 bezeichneten Gemeindebezirksänderungen), Art. 9 Abs. 3 und 5 (Annahme der städtischen Verfassung und Einreihung einer Landgemeinde in die Klasse der Städte oder Märkte mit städtischer Verfassung), Art. 23 Abs. 1 (Erhebung und Regulirung der

Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren), Art. 24 Abs. 2 (Verleihung des Ehrenbürgerrechts), Art. 27, 28, 31 und 35 (in Bezug auf Gemeindegrundtheilungen u. Gemeindenutzungen), Art. 40 Abs. 3 (Einführung und Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben), Art. 47 (Einführung und Erhöhung von Gemeindeumlagen, sowie Beschlußfassung über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist), Art. 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 (Aufnahme eines Anlehens einschlüssig der Vorschußentnahme aus besonders dotirten Kassen), Art. 67 (Aenderung des speziellen Stiftungszweckes), Art. 145 Abs. 5 (in den Fällen, in welchen wegen persönlicher Betheiligung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses dieser nicht beschlußfähig ist), Art. 153 Abs. 9 (Vereinigung des Vermögens einer Ortschaft oder eines Stadttheils mit dem Vermögen der betreffenden Gemeinde), Art. 200 (Veranlassung von Gemeindewahlen), Art. 147 Abs. 1 (Ausdehnung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auf die hier bezeichneten Fälle), ferner Art. 7 Abs. 2 und 3, dann Art. 12 des Jagdausübungsgesetzes vom $^{30}/_{3}$ 50, Art. 4, 10 und 13 des Gesetzes über den Ersatz des Schadens bei Aufläufen v. $^{12}/_{3}$ 50, bezw. Art. 14 des Ges. v. $^{4}/_{5}$ 51. Vgl. auch die zu Art. 112 erwähnten V. v. $^{18}/_{6}$ 62 § 8, v. $^{29}/_{8}$ 73 §§ 7 und 8 u. dgl.

2) In Fällen, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nicht gegeben ist, hat der Gemeindeausschuß allein zu bestimmen. Einem in solchen Fällen etwa gleichwohl eingeholten Beschlusse der Gemeindeversammlung käme keine rechtliche Bedeutung zu.

3) Abs. 2 bezieht sich bloß auf Fälle, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gesetzlich begründet ist, z. B. wenn $^{1}/_{10}$ der Gemeindebürger über die Einführung des Lokalmalzaufschlags, über die Vornahme einer Ergänzungswahl u. dgl. einen Beschluß der Gemeindeeversammlung veranlassen will. Vgl. auch Art. 9 Abs. 4.

Art. 148.

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einem Gulden zu Gunsten der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen.

Siehe Note 2 zu Art. 41. Die Geldstrafe geht demnach bis zu 1 ℳ 80 ₰.

Art. 149.

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern oder neben der Stimmenmehrheit

ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, so kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen oder mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrages richtet oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite der Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist.

Die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern ist erforderlich in den Fällen des Art. 4 Abs. 3 (2/3), Art. 9 Abs. 3 und 5 (2/3), Art. 27, 28 und 35 (3/4), 153 Abs. 9 (2/3) und der §§ 7, 8 der V. d. 29/8 73. — Die Steuerzahlung ist von Einfluß in den Fällen des Art. 27, 28, 35 (die Zustimmenden müssen zusammen mehr als die Hälfte der betreffenden Grundsteuern entrichten), des Art. 47 (die Stimmenzählung richtet sich nach der Größe des Steuerbetrags, außerdem kommen den Höchstbesteuerten besondere Rechte zu).

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 150.

Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet.

In der Gemeinde seines Wohnortes hat der Bürgermeister

alle in diesem Gesetze bestimmten Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen.

In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 ob. Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint. Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 zu fassenden Beschlüssen, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassefühgrung zu beaufsichtigen. Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat er nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Der Hauptzweck der Bürgermeistereien besteht in der Gewinnung tüchtiger und geschäftsgewandter Landgemeindevorstände, sowie in der Konzentrirung der polizeilichen Geschäfte in der Hand eines gemeinsamen Organs. Hieraus ergibt sich einerseits, daß der Verband der zu diesem Behufe vereinigten Gemeinden kein korporativer ist, andererseits, daß die treffenden Bürgermeister in jeder einzelnen Gemeinde die gesammte Geschäftsleitung besorgen dürfen und in Bezug auf die Ortspolizei und einige der wichtigsten Punkte des Gemeindewesens besorgen müssen. Nach diesen Gesichtspunkten wurden in Art. 150 die Zuständigkeiten geregelt. (Vgl. Mot.)

Art. 151.

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf sechs Jahre gewählt und bedarf der Be=

stätigung, in Bezug auf welche die Bestimmungen des Art. 126 Abs. II anwendbar sind.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreler ersetzt. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem nach Art. 125 Abs. III hiezu berufenen Mitgliede des betreffenden Gemeindeausschusses zu. Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen.

Nach Abs. 2 kann es naturgemäß vorkommen, daß der Beigeordnete der einen Gemeinde von dem Stellvertreter des Bürgermeisters in der Gemeinde des Wohnsitzes des Letzteren Aufträge entgegenzunehmen hat (Mot.).

Art. 152.

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse in der durch Art. 150 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

Nach den Motiven versteht es sich von selbst, daß der Zusammentritt der einzelnen Gemeindeausschüsse, so oft es das Bedürfniß erheischt, zu erfolgen hat, und daß die Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in den Rechnungen der einzelnen Gemeinden zu verrechnen sind. — Zu Abs. 3 vgl. auch Art. 166 Abs. 3.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 153.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzuge entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falles für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse

werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft; er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirkes der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die in Abs. III, IV und V bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirkes handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstockes des besonderen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheiles der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten wie in Fällen des Art. 4 Abs. I Ziff. 1 bis 4 und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverbande ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des § 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 einer Gemeinde bloß für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen der Abs. I und II bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeinde-

bedürfnissen Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligten in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. II analog anwendbar.

1) Als gemeinschaftliche Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften sind außer den in Abs. 2 bezeichneten hervorzuheben: der Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens nach Ges. v. 12/3 50 Art. 1, 2, die Bezahlung der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten nach Ges. v. 4/5 51 Art. 14, die Ausübung des Jagdrechts nach Gesetz v. 30/3 50 Art. 4, 5, 8, 11, der Aufwand für die deutschen Schulen nach Ges. v. 10/11 61 Art. 1, die Theilnahme an dem Distriktsverbande, die Quartier- und sonstigen Leistungen an die bewaffnete Macht u. dgl. — Zur Erleichterung der Polizeiverwaltung in den Nebenorten sind die Bestimmungen in Art. 139 Abs. 2 getroffen.

2) Die Vermuthnng wird dafür sprechen, daß die in Art. 38 aufgeführten Verpflichtungen gemeinschaftliche der politischen Gemeinde sind. Aus den Eingangsworten des Art. 38 ist jedoch bereits zu ersehen, daß diese Verpflichtungen nicht nothwendiger Weise gemeinschaftliche sind. Es steht vor Allem den einzelnen Nebenorten frei, den betreffenden Aufwand aus freien Stücken aus eigenen Mitteln zu decken, ohne die übrigen Bestandtheile der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. So z. B. können dieselben sich eigene Löschanstalten anschaffen, eigene Nachtwächter aufstellen u. dgl. Gegen rechtmäßig gefaßte Beschlüsse der Ortsgemeinde kann von den Ortsbewohnern nicht aus dem Grunde Beschwerde ergriffen werden, weil es sich um einen der Gesammtgemeinde obliegenden Aufwand handle. (Vgl. ME. v. 30/11 74 Nr. 13421). — Es sind ferner die Uebereinkünfte maßgebend, welche zwischen den betreffenden Gemeinden bereits bisher bestanden haben oder neu geschlossen werden. Nach der Absicht des Gesetzes soll in Differenzfällen immer zunächst auf das Zustandekommen einer Uebereinkunft hingewirkt werden. Kommt eine solche nicht zu Stande oder besteht Streit über den Inhalt älterer Verträge, so ist im Instanzenzuge nach den in Abs. 2 erwähnten Gesichtspunkten zu entscheiden. So besteht in vielen Gemeinden ein Herkommen, wornach die Gemeindeverbindungswege ausschließlich von den einzelnen Ortschaften je innerhalb ihrer Flur unterhalten werden. Eine entlegene Ortschaft wird ferner von der Konkurrenz zu Einrichtungen, welche sie schlechterdings nicht mitbenützen kann, unter Umständen freigelassen werden können u. dgl. — Vgl. auch Bl. 22 S. 257, 261.

3) Soweit eine Ortschaft Aufgaben der politischen Gemeinde selbständig besorgt, erscheint sie auch in Bezug auf die Deckungsmittel als selbständig. Vgl. z. B. bez. der Umlagenerhebung Art. 45 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 1 und 8. In Bezug auf die Schuld-

aufnahme finden die Art. 61—64 auf Ortschaften unbedenklich Anwendung. Auch die Erhebung des Lokalmalzaufschlags ist bereits einzelnen Ortschaften bewilligt worden.

4) Die eigenste Angelegenheit der Nebenorte bildet die Verwaltung ihres Vermögens. Vgl. hierüber außer den Bestimmungen des Art. 153 Abs. 3 ff. auch Art. 5, 22 Abs. 4, 23, 27 Abs. 6, 28, 29, 31, 35, 67.

5) Gegenüber der Gesammtgemeinde erscheint auch der Hauptort der Gemeinde als eine Ortschaft, auf welche die Bestimmungen des Art. 153 volle Anwendung finden. — Nach Abs. 10 sollen die dortselbst bezeichneten Dörfer, Weiler und Einzelnanwesen wie andere Ortschaften behandelt werden. Da jedoch an dem Begriffe einer Ortschaft der Umstand, ob dieselbe eigenes Vermögen besitzt oder nicht, nicht wohl etwas ändern kann, so hätte Abs. 10 füglich auch wegbleiben können.

Fünfte Abtheilung.

Von der Staatsaufsicht und der Handhabung der Disciplin.

Art. 154.

Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates und zwar in erster Instanz mit den in Art. 155 und 160 bezeichneten Ausnahmen durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt.

Ueber die Zuständigkeit der Staatsbehörden vgl. auch die Uebersicht in Bl. 20 S. 1 ff. und 411 ff. — In finanziellen und Justizgegenständen haben auch die Finanz- und Justizbehörden ein gewisses Aufsichtsrecht. — Der Umstand, daß in Angelegenheiten der Gemeinde des Amtssitzes die bezirksamtlichen Beamten als Umlagenpflichtige betheiligt sind, kann zwar unter Umständen Anlaß zur Ablehnung des betreffenden Bezirksamts bieten, er begründet aber weder eine Behinderung im Sinne des Art. 40 der Civilprozeßordnung v. 29/4 69, noch eine Nichtigkeit des Verfahrens (vgl. ME. v. 25/10 75 Nr. 10255). — Alle Angelegenheiten in Bezug auf die Staatsaufsicht sind tax- und stempelfrei, sowie innerhalb Bayerns portofrei.

Art. 155.

Diejenigen Städte, deren Verwaltung am 1. Juli 1869 einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ist, verbleiben

bis zur legalen Aenderung ihrer Verfassung in diesem Verhältnisse.

Die legale Aenderung der Verfassung erfolgt nach Maßgabe des Art. 9.

Art. 156.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 157 Abs. III und V bis VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die deßfallsigen Bestimmungen maßgebend. Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jeweils bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen.

1) Die Polizeiverwaltung, sowie die übrigen den Gemeinden zur Besorgung übertragenen staatlichen Befugnisse und Verrichtungen sind nicht Gegenstand der gemeindlichen Autonomie. — Zu Abs. 2 vgl. insbesondere auch Art. 5 des PStGB. in Bezug auf die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch die Bezirksämter.

2) Die Beschwerden nach Abs. 3 sind an keine Nothfrist gebunden. Dieselben, sowie die Beschwerden nach Abs. 4 werden gegebenen Falls vom Staatsministerium des Innern instanziell entschieden. Letzteres gilt beispielsweise für die Frage, ob eine Landgemeinde zur Anschaffung einer Feuerspritze anzuhalten sei, da dieß eine Frage der örtlichen Polizeiverwaltung betrifft (ME. v. $^{29}/_{11}$ 74 Nr. 13492).

3) Zu Abs. 5 vgl. Art. 138 Abs. 4 und 141 Abs. 4. — Die in Abs. 5 einschlagenden Gesetze und Verordnungen können hier nicht alle aufgezählt werden. Mehr oder minder wichtige Befugnisse und Verpflichtungen sind den Gemeinden fast in allen Steuer- und ähnlichen Gesetzen übertragen, so in den Gesetzen über Grund- und Häusersteuer, über die Steuernachlässe, über Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer, über Malzaufschlag, Tabak-, Wechselstempelsteuer u. dgl., ferner in dem Gesetze über die Immobiliarbrandversicherungsanstalt v. $^{3}/_{4}$ 75, im Vereinszollgesetze v. $^{26}/_{9}$ 69, im Reichs-Postgesetze v. $^{28}/_{10}$ 71, in den Gewerbsgesetzen bezüglich der An- und Abmeldung des Gewerbebetriebs. — In Bezug auf die Justizverwaltung ꝛc. sind allenthalben Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Ladungen und Erlasse, dann über die Ausstellung von Vollmachten, über Vornahme von Haussuchungen ꝛc. enthalten. Vgl. ferner Art. 18—21, 416 des StGB. v. J. 1813 Th. II, Art. 78 ff. des Strafprozeßgesetzes v. $^{10}/_{10}$ 48, verschiedene Bestimmungen im Forstgesetze v. $^{28}/_{3}$ 52 über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, Art. 60 Abs. 3 des Gerichts-Verf.Ges. v. $^{10}/_{11}$ 61, Art. 847, 849, 861, 908, 914, 915, 959, 960, 1045, 1148, 1150 der Civilprozeßordnung, Art. 109 der Militärstrafgerichtsordnung v. $^{29}/_{4}$ 69, § 25 des Reichsstrafgesetzbuchs, Art. 27 des Vollz.Ges. v. $^{26}/_{12}$ 71. Die vorläufige Entscheidung in Civilrechtssachen ist den Gemeinde-, bezw. Ortspolizeibehörden übertragen durch §§ 75 und 108 der Gewerbeordnung. — Mannigfaltige Verrichtungen obliegen den Gemeinden im Gebiete der Militärverwaltung, so namentlich hinsichtlich des Ersatzgeschäfts nach Maßgabe des Reichsmilitärgesetzes v. $^{2}/_{5}$ 74 und der Wehrordnung v. $^{21}/_{11}$ 75. Vgl. auch das Festungsrayongesetz vom $^{21}/_{12}$ 71, dann die in Note 1 zu Art. 38 erwähnten Gesetze über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht und die hiezu ergangenen Instruktionen. — Von besonderer Wichtigkeit in der hier fraglichen Beziehung sind die Gesetze v. $^{28}/_{5}$ 52 über die Distrikts- und Landräthe, das Wahlgesetz für den Reichstag v. $^{31}/_{5}$ 69, das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. v. $^{6}/_{2}$ 75 u. dgl.

4) Die Gemeindebehörden sind übrigens verpflichtet, den Aufträgen der vorgesetzten Behörden auch in anderen Beziehungen Folge zu leisten. Dieß ergibt sich einerseits aus dem bestehenden Unterordnungs-

verhältniß, andererseits aus dem allgemeinen Grundsatze, daß den von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit ergangenen Ersuchschreiben jede andere Behörde im Staate thunlichst entgegenzukommen hat.

5) Zu Abs. 6 vgl. § 114 des revid. Gem.Ed., (welcher lautet: „Todesfälle unter den Gemeindegliedern hat der Vorsteher sogleich dem kompetenten Untergerichte anzuzeigen, und besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.") ferner Ziff. 4 der ME. v. 26/11 66, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte d. d. Rh. betr. (JMBl. S. 351).

Art. 157.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kasse-Visitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehallich des Beschwerderechtes der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den

Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten.

In den Fällen des Abs. 1 haben die Aufsichtsbehörden von Amtswegen einzuschreiten, und zwar nicht bloß dann, wenn die Verletzung einer bestimmten Norm in Frage steht, sondern auch, wenn eine Gemeindebehörde ihren allgemeinen Verwaltungspflichten zuwiderhandelt. Die Bestimmung in Abs. 4 kann nur für solche Fälle gelten, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind. Vgl. auch Bl. 22 S. 145. — Auf Grund des Abs. 2 wurde mit ME. 8/8 69 (Mfr. S. 1474) bestimmt, daß die bisherigen Vorschriften über Amts- und Kassevisitationen auch für die Folge aufrecht erhalten bleiben. — Mit Ausnahme der unmittelbaren Städte obliegt

die Amts- und Kassevisitation den Bezirksämtern. In schwierigen Fällen kann jedoch den Bezirksämtern ausnahmsweise ein sachkundiger Bedienstetér der Kreisstelle zur Verfügung gestellt werden (ME. v. 29/5 70 Nr. 4821 und v. 28/6 70 Nr. 6353).

Art. 158.

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Vgl. Bl. 21 S. 346; 22 S. 378, ferner Art. 62 Abs. 3, 86 Abs. 2, 87 Abs. 3, 89 Abs. 6, 133 Abs. 2, 134 Abs. 3, 136 Abs. 4.

Art. 159.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Werth
   a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl.,
   b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl.,
   c) in Gemeinden von 5000 bis 20,000 Seelen 5000 fl.,
   d) in Gemeinden von 20,000 bis 50,000 Seelen 10,000 fl.,
   e) in größeren Gemeinden 20,000 fl.

   übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden;
2) bei Vertheilung von Gemeindegründen;
3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden

Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten;

4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe;

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;

6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;

7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;

8) bei Ueberschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;

9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten 70. Lebensjahres, oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt;

10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung der vorgesetzten Behörde ist im Falle der Ziff. 9 nicht erforderlich, wenn einstimmige Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten vorliegen.

1) Ueber die Genehmigung der Aufsichtsbehörden in andern als den hier bezeichneten Fällen s. Bl. 20 S. 14 ff. u. 413 ff., ferner über den Einfluß des Genehmigungserfordernisses auf die privatrechtliche Giltigkeit eines von einer Gemeinde abgeschlossenen Rechtsgeschäfts Bl. 23 S. 1.

2) Nach der Reichswährung ist der Betrag von 500 fl. = 857 ℳ 14 ₰, 1000 fl. = 1714 ℳ 29 ₰, 5000 fl. = 8571 ℳ 43 ₰, 10000 fl. = 17142 ℳ 86 ₰ und 20000 fl. = 34285 ℳ 71 ₰. — Unabhängig von dem Werthe der Realitäten und Rechte ist eine Genehmigung zur Veräußerung in den Fällen des Art. 26 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 3 erforderlich. — Ueber die Veräußerung von Schuldienstgrundstücken vgl. Bl. 19 S. 368.

3) Unter Ziff. 5 fallen auch die Sparkassen. Vgl. hierüber übrigens auch noch Art. 140 des PStGB. v. 26/12 71, dann die ME. v. 20/5 74, die Sparkassen von Gemeinden und Stiftungen betr. (MBl. S. 301).

4) Zu Ziff. 10 siehe die Note 2 zu Art. 112.

Art. 160.

Die gemäß Art. 157 Abs. III, VI bis VIII und Art. 158 erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen anderen Fällen trifft die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz.

Art. 161.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht.

Oberaufsichtsbeschwerden an das k. Staatsministerium des Innern auf Grund des Art. 154 sind weder hier noch in den Fällen des Art. 163 ausgeschlossen (Motive). Die thatsächlichen Feststellungen der Kreisregierung als letzter Instanz sind jedoch endgiltig. — Ein Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

Art. 162.

Bei streitigen Verwaltungssachen, worüber die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate in ihrer

Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörden in erster Instanz entschieden haben, richtet sich das Beschwerderecht und der Instanzenzug nach den hiefür bestehenden Bestimmungen.

1) Für die meisten Verwaltungsrechtssachen ist das Beschwerderecht und der Instanzenzug in einer Reihe von Gesetzen speziell geregelt. So weit dieß nicht der Fall ist, werden die an keine Nothfrist gebundenen Beschwerden von dem einschlägigen Staatsministerium in letzter Instanz entschieden. — Nach Art. 162 ist auch die Frage zu entscheiden, ob ein Weg ein öffentlicher ist und welcher Klasse der öffentlichen Wege derselbe angehört, sowie die Frage, wem die Pflicht zur Erhaltung eines öffentlichen Weges obliegt (vgl. ME. v. 14/1 74 Nr. 14663). Handelt es sich dagegen um die Frage, ob und in welcher Weise eine Gemeinde im konkreten Falle einen Weg herzustellen oder zu unterhalten hat, dann entscheiden die Bestimmungen in Art. 157 und 161.

2) Siehe auch die Note 2 zu Art. 103.

Art. 163.

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

1) Vgl. die Note zu Art. 161. — Die Vorschriften des Art. 163 gelten auch für die Beschwerden der Betheiligten gegen solche Beschlüsse der Aufsichtsbehörden, denen die förmliche Beschlußfassung eines Gemeindeorgans nicht vorhergegangen ist. Sie gelten selbstverständlich auch für solche Fälle, in welchen das Gesetz den Betheiligten ein besonderes Beschwerderecht einräumt, so weit in den einschlägigen Artikeln nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, so

für die Fälle des Art. 109 Abs. 2, 132 Abs. 2, 164 Abs. 5, 176 Abs. 5 (vorbehaltlich der bloß dreitägigen Rekursfrist), Art. 196 Abs. 5, sowie für die Fälle des Art. 80 Abs. 3, 127 Abs. 3 u. dgl., nicht aber z. B. für den Fall des Art. 165 Abs. 2. Vgl. auch Art. 78 Abs. 2, 126 Abs. 2, 168 u. dgl.

2) Aus Abs. 3 folgt, daß Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründe für sich allein den Betheiligten kein Beschwerderecht gewähren. In einer Reihe von Artikeln ist übrigens von „mäßigen“ Vergütungen, von „angemessener“ Besoldung, von „verhältnißmäßiger“ Entschädigung, von „triftigen“ Gründen u. dgl. die Rede (Art. 53, 74, 75, 76, 77, 80 Abs. 4, 109 Abs. 3, 125, 129, 141). Es wurde der Antrag gestellt, zu konstatiren, daß in solchen Fällen das Ermessen der Gemeindeorgane endgiltig entscheide, eine Beschwerde hiegegen daher ausgeschlossen sei. Ein Einverständniß in allen Punkten wurde jedoch nicht erzielt. (Vgl. II S. 676 ff.)

Art. 164.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Magistrates oder Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Magistrates oder Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat, soweit das Gesetz nicht Maß gibt, der Magistrat oder Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. II und III ist auch die Ertheilung des Urlaubs an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln; zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu.

Wenn sich der geschäftsleitende Vorstand aus dem Gemeindebezirke entfernt, um — z. B. als Geschworener, Landrathsmitglied 2c. — einer gesetzlichen Pflicht zu genügen, dann bedarf er keiner Urlaubsgenehmigung, sondern es genügt einfache Anzeige (II S. 573).

Art. 165.

Die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Orts-Ausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Collegiums als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die gemäß Abs. I gefaßten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist.

Auf rechtskundige und technische Magistratsmitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

1) Nach dem Gesetze v. 8/11 75 (siehe Note 2 zu Art. 41) ist der Betrag von 45 ℳ an die Stelle von 25 fl. getreten.

2) Die Gemeindebevollmächtigten in magistratischen Gemeinden sind anderen als den hier vorgesehenen Disziplinarbestimmungen nicht unterworfen, vorbehaltlich des Art. 109.

Art. 166.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 steht die Handhabung der Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, der vorgesetzten Kreisregierung zu.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplin über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate, in den übrigen Gemeinden dem Gemeindeausschusse zu. Der Bürgermeister kann jedoch auch außer den Fällen des Abs. III Geldstrafe bis zu fünf Gulden und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen.

Dem Strafbetrag von 5 fl. entspricht nunmehr der Betrag von 9 ℳ (siehe Note 2 zu Art. 41). — Außer im Falle des Art. 165 und des Art. 167 Abs. 3 fließen die verhängten Disziplinargeldstrafen in die Staatskasse gemäß Art. 43 des Vollz.Ges. v. 26/12 71.

Art. 167.

Bezüglich der Mitglieder der Magistrate und Gemeindeausschüsse und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, finden die Disciplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

Magistratsmitglieder, welche nicht die Rechte definitiv angestellter Staatsdiener besitzen, dann Mitglieder der Gemeinde- oder Orts-Ausschüsse und Ortspfleger können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden, wenn sich in Gemeinden mit städtischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten dafür ausgesprochen hat, und in Landgemeinden der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Die gegen Gemeindebedienstete, auf welche nicht Abs. I anwendbar ist, zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete kann Arrest bis zu 8 Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Die Disziplinarbestimmungen für die Staatsdiener sind enthalten in §§ 9 ff. der IX. Verf.Beilage. — Durch die Bestimmungen des Art. 167 und 168 über Dienstentlassung wird selbstverständlich die Befugniß (bezw. Verpflichtung nach Art. 141 Abs. 1) der Gemeindebehörden, die widerruflichen Dienstverhältnisse des gemeindlichen Personals ohne vorgängiges förmliches Disziplinarverfahren jeder Zeit — eventuell nach vorausgegangener Kündigung — zu lösen, nicht alterirt. (Vgl. Mot. u. II S. 713). — 50 fl. entspricht nunmehr dem Betrage von 90 ℳ (siehe Note 2 zu Art. 41). — Disziplinarbestimmungen und Bestimmungen der Strafgesetze kommen gegebenen Falls neben einander zur Anwendung. Bemerkenswerthe strafbare Handlungen sind Gegenstand der oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 9/2 71 (MBl. S. 129) und 27/4 75 (MBl. S. 255) über Urkundenfälschung, dann v. 20/4 75 (MBl. S. 254) über Bestechung.

Art. 168.

Das Verfahren in Disciplinarfällen, auf welche nicht die Bestimmung des Art. 167 Abs. I Anwendung findet, richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disciplinarverfügung ist der Betheiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zuläßig. In Fällen, in welchen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Arrest oder 1 fl. 30 kr. an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Magistrats oder Gemeindeausschusses sofort vom Dienste zu suspendiren.

An die Stelle von 1 fl. 30 kr. ist nunmehr der Betrag von 2 ℳ 70 ₰ getreten (s. Note 2 zu Art. 41). — Vgl. zu Art. 167.

Art. 169.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Hand-

habung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird;

2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Allgemeine Wahlvorschriften wurden gegeben mit ME. v. 12/10 69 (Schw. S. 1699). Siehe ferner über verschiedene Punkte Bl. 20 S. 29, 143, 173, 222.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 170.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjäh-

rung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Die unbedingte Voraussetzung der Wahlstimmberechtigung ist das Gemeindebürgerrecht. Wer das Gemeindebürgerrecht nicht, oder nicht mehr besitzt, darf nicht wählen. Dagegen ist auch jeder Gemeindebürger wahlstimmberechtigt, wenn ihm nicht ein Ausschließungsgrund entgegensteht. Letzteres ist lediglich der Fall, a) so lange der Gemeindebürger unter dem Einflusse des rechtskräftig erkannten Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte steht, b) wenn gegen ihn das Gantverfahren eingeleitet ist bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens, c) wenn der Fall der Bestechung vorliegt (Art. 175), d) wenn der betreffende Gemeindebürger in der Wahlliste nicht eingetragen ist (Art. 176 Abs. 6). Von vorgängiger Ableistung des Verfassungseides ist die Wahlstimmberechtigung nicht bedingt (vgl. Bl. 22 S. 59). Ebenso sind Militärpersonen vom aktiven Wahlrecht nicht ausgeschlossen. In Bezug auf die Religion vgl. das Reichsgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3/7 69.

Art. 171.

Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. IV und V bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Vgl. Art. 182 Abs. 9.

Art. 172.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Orts-Ausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht Abs. II anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitglieds setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechtes nach Art. 170 ausschließen. Die zu der Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters oder Magistratsrathes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramte oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

1) Abgesehen von den rechtskundigen und technischen Magistratsmitgliedern hängt demnach die Wahlfähigkeit ab a) vom Besitze des Gemeindebürgerrechts, b) von dem Nichtvorhandensein der in der Note zu Art. 170 angeführten 4 Ausschließungsgründe, c) vom männlichen Geschlecht, d) vom zurückgelegten 25sten Lebensjahre, e) von der Selbständigkeit, f) vom Wohnorte in der Gemeinde, g) von der dortselbst begründeten Steuerpflicht. Außerdem sind zu beachten h) die Bestimmungen über Verwandtschaft und Schwägerschaft in Art. 192 Abs. 3 und 4, 195 Abs. 4 und 5, 197 Abs. 5 und 198 Abs. 6, endlich i) bezüglich der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsräthe die Bestimmungen in Art. 173.

2) Bei den rechtskundigen und technischen Magistratsmitgliedern ist die Wählbarkeit von den vorstehend zu b) und d) bezeichneten Voraussetzungen, dann statt des Gemeindebürgerrechts vom Besitze oder Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit (siehe jedoch die Schlußbemerkung dieser Note), dann bei rechtskundigen Magistratsmitgliedern vom Bestandenhaben der juristischen Staatskonkursprüfung ausdrücklich abhängig gemacht. Das zu h und i Bemerkte gilt auch hier. Männliches Geschlecht ist selbstverständliche Voraussetzung. Ueber den Wohnsitz in der Gemeinde siehe Art. 74. Selbständigkeit und Steuerzahlung endlich sind Folgen der Wahl, wenn sie etwa vorher gefehlt haben sollten. Letzteres gilt übrigens nunmehr regelmäßig auch für das bayerische Indigenat nach § 9 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1/6 70, da hiernach, wenn kein gegentheiliger Vorbehalt gemacht wird, die Bestätigung eines zum Bürgermeister ꝛc. gewählten Nichtbayern die Stelle der Naturalisations- oder Aufnahmsurkunde vertritt.

Art. 173.

Die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsrathes ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder

eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestande können eine solche Stelle nur nach erhaltener k. Genehmigung übernehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitgliedes ernannt werden sollen, sowie auf dem Kaufmannsstande angehörige Mitglieder der Handelsgerichte.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Wenn die Wahl auf eine in diesem Artikel genannte Person fällt, so ist dieselbe zwar nicht ungiltig, der Gewählte kann aber sein Amt nicht antreten, wenn er nicht, soweit dieß überhaupt möglich ist, auf sein bisher inne gehabtes Amt verzichtet. — Dieß gilt beispielsweise auch für den Fall, wenn ein bisheriger Stadt- oder Marktschreiber zum Bürgermeister gewählt werden sollte, wobei übrigens immerhin zuläßig wäre, die als Stadtschreiber allenfalls erworbenen pragmatischen und Pensionsrechte für den Fall des Rücktritts von der Bürgermeisterstelle oder des Ablaufs der Wahlperiode vorzubehalten. — Poststallhalter und häufig auch Postexpeditoren befinden sich dem Staate gegenüber nicht in einem Dienst-, sondern in einem Vertragsverhältniß (II S. 667). — Abs. 1 gilt theilweise auch für die Gerichtsvollzieher nach Art. 3 der Gerichtsvollzieherordnung v. $^{15}/_{5}$ 70 (RBl. S. 665). — Abs. 4 ist durch § 47 des Reichsmilitärgesetzes vom $^{2}/_{5}$ 74 nicht alterirt worden (KrME. vom $^{20}/_{11}$ 75 Nr. 15886).

Art. 174.

Die Wahl zu den im Art. 172 Abs. I bezeichneten Gemeindeämtern kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit;
2) wegen zurückgelegten sechzigsten Lebensjahres;
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten, Magistratsrathes oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat;
4) wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staates oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. I nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten oder Magistratsrath ablehnen.

Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 bis zu 150 fl. zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Gericht.

1) Zu Abs. 1 Ziff. 3 vgl. II S. 667 und Bl. 19 S. 383.

2) Die Strafe nach Abs. 3 beträgt nunmehr 45 bis 270 ℳ (siehe Note 2 zu Art. 41). Diese Strafe kann in jedem Weigerungsfalle nur einmal erkannt werden. (Vgl. Bl. 20 S. 225.)

Art. 175.

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Vgl. § 109 des RStGB., welcher lautet: „Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Ob im gegebenen Falle eine Bestechung vorliegt, hat die Aufsichtsbehörde selbständig zu prüfen; eine gerichtliche Verurtheilung ist hiebei nicht erforderlich. Eine Bestechung im Sinne des Art. 175 wird übrigens schon dann vorliegen, wenn irgend ein Vortheil gegeben oder angenommen oder auch nur versprochen wurde, um die Wahl in einer bestimmten Richtung zu beeinflussen.

Art. 176.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Gemeinden mit städtischer Verfassung in Perioden von drei zu drei Jahren, in den übrigen Gemeinden in Perioden von sechs zu sechs Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende Oktober haben die Magistrate im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten und zwar in Städten, in welchen Wahlbezirke gebildet werden, nach diesen geordnet unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechtes oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, herzustellen.

Die k. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathhause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

1) Bei Herstellung der Wahlliste ist mit größter Sorgfalt vorzugehen. Wissentlich falsche Eintragungen müßten nach §§ 348 oder 349 des RStGB. gestraft werden. Gegen nachlässige Anfertigung sollte bei der Wichtigkeit der Wahlliste mit aller Strenge disziplinär vorgegangen werden, was sich um so mehr rechtfertigen läßt, als ein Verzeichniß der Gemeindebürger ohnehin in jeder Gemeinde vorhan-

den sein und stets evident gehalten werden muß. Die Wahlliste muß am letzten Oktober des betreffenden Jahres vollständig abgeschlossen und daher insbesondere auch mit der Fertigung der Gemeindeverwaltung versehen sein. Nach diesem Abschlusse dürfen Aenderungen, Berichtigungen oder Zusätze in der Liste nur mehr auf Grund von Beschlüssen vorgenommen werden, welche der Magistrat oder Gemeindeausschuß in öffentlicher Sitzung gefaßt hat. Beginn und Ort der Auflage der Liste muß vor Beginn der Aufliegefrist öffentlich bekannt gemacht werden. Jeder, der Gemeindebürger ist oder dieß zu sein beansprucht, kann die Liste während der Aufliegefrist einsehen und bis zur betreffenden öffentlichen Sitzung der Gemeindeverwaltung wegen Eintragung Wahlunfähiger oder Weglassung Wahlstimmberechtigter oder überhaupt wegen unrichtiger Einträge Reklamation erheben. Die berichtigte oder gegebenen Falls die ursprünglich angefertigte unveränderte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Es kann daher Niemand wählen oder gewählt werden, der nicht in der Liste steht, es sei denn, daß der Wahlausschuß bei der Wahl ausdrücklich anerkennt (Art. 182 Abs. 2) und zu Protokoll konstatirt (Art. 183 Abs. 1), daß der Betreffende das Wahlrecht erst nach Abschluß der Liste erworben hat, oder daß dessen Wahlrecht durch höhere Entscheidung nachträglich anerkannt worden ist. Andererseits aber erwirbt ein Wahlunfähiger durch den Eintrag in die Liste kein Wahlrecht, da es dem Wahlausschusse anheimgegeben ist, eine in der Liste eingetragene, aber von ihm als wahlunfähig erkannte Person vorbehaltlich der Beschwerdeführung von der Wahl zurückzuweisen.

2) Die in Abs. 3 vorgeschriebene eventuelle Mitwirkung der kgl. Behörden hat sich nach den Motiven ausschließend auf die Ertheilung der nothwendigen Ausschlüsse zu beschränken, die Herstellung der Liste selbst ist Sache der Gemeindebehörden.

Art. 177.

Bei Wahlen rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsräthe hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Magistrat stattzufinden, wenn nicht im einzelnen Falle die Gemeindebevollmächtigten beschließen, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Die eingekommenen Bewerbungen sammt den Nachweisen über die Vorbedingungen der Wählbarkeit sind den Gemeindebevollmächtigten mindestens drei Tage vor der Wahl mitzutheilen.

Art. 178.

Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeindebevoll-

mächtigten vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Für die Wahl der Bürgermeister in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten werden die Wahlcommissäre durch die Kreisregierung ernannt. Die Wahl der übrigen Magistratsmitglieder und der Gemeindebevollmächtigten hat der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Wahlcommissär zu leiten.

Für andere Gemeinden ernennt die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde die Wahlcommissäre.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Eine ununterbrochene Anwesenheit der sämmtlichen 5 Wahlausschußmitglieder ist vom Gesetze nicht verlangt.

Art. 179.

Der Wahlcommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zuläſſig.

Vgl. auch Art. 26 des Vereinsgesetzes v. 26/2 50.

Art. 180.

Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Gerade aus Abs. 1 mit Art. 183 Abs. 1 folgt unzweifelhaft, daß der Wahlausschuß befugt ist, Personen, obwohl sie in der Liste stehen, wegen Mangels der Wahlstimmberechtigung von der Wahl zurückzuweisen, sowie daß derselbe verpflichtet ist, über jede von einem Wähler erhobene Wahlbeanstandung förmlichen Beschluß zu fassen und diesen in das Wahlprotokoll einzutragen. — Beschwerden gegen das Verfahren oder die Beschlüsse des Wahlkommissärs oder Wahlausschusses können nach Art. 196 Abs. 5 mit Erfolg nur dann erhoben werden, wenn damit eine gesetzwidrige persönliche Benachtheiligung des Beschwerdeführers verbunden ist.

Art. 181.

Der Wahlcommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, sowie die Namen der Austretenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 182.

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche mit Nummern versehen an die Wähler vertheilt und von diesen gehörig ausgefüllt zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem

Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlcommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlcommissär in ein bereitstehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste Vormerk zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokolle beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer, desgleichen Wahlzettel, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, so sind dieselben sämmtlich ungiltig. Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. IV und V berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter aus-

zuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. VI nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. 183.

Ueber den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen, und sodann, soweit ihr Inhalt giltig befunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in der Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname der Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 184.

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorge-

nommenen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Art. 185.

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er ernannt wurde, vorzulegen.

Mit dem Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beginnt nach Art. 196 Abs. 5 die 14tägige Beschwerdefrist. Der Nachweis, daß und wann die Bekanntmachung erfolgte, ist gegebenen Falls den Akten einzuverleiben, um ermessen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingekommen ist.

Art. 186.

Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Aus Art. 75 Abs. 1, 125 Abs. 1 und 199 im Zusammenhalte mit Art. 205 ist übrigens zu ersehen, daß die neugewählten Gemeinde- (bez. Orts-) Ausschuß- und bürgerlichen Magistrats-Mitglieder ihr

Amt mit dem 1. Januar des betreffenden Jahres zu übernehmen haben. -- Bezüglich der Gemeindebevollmächtigten in magistratischen Gemeinden siehe dagegen Art. 191 Abs. 4.

Art. 187.

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Wahlperiode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmannes zu besetzen. In Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind hiebei die Bestimmungen des Art. 190 Abs. II zu beachten. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten. Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten hat.

Ersatzmänner werden nur gewählt für die Gemeindebevollmächtigten, sowohl in magistratischen (Art. 190) als in Landgemeinden Art. 197 Abs. 2).

Art. 188.

Alle Wahlhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung.

Art. 189.

Die regelmäßigen Wahlen in Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten durch die Gemeindebürger.

Die Wahl kann nach Wahlbezirken erfolgen, wenn Magistrat und Gemeindebevollmächtigte übereinstimmend dieses beschließen und sich über die Eintheilung der Wahlbezirke verständigen. In diesem Falle wird die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Gemeindebevollmächtigten nach Verhältniß der im Bezirk wohnenden Wähler bestimmt. Die Wählbarkeit ist an keinen besonderen Bezirk gebunden.

In Gemeinden, in welchen die Wahl nicht gemäß Abs. II vorgenommen wird, kann der Magistrat gleichwohl die Vornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abtheilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlcommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 179 bis 183 und Art. 184 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten erfüllen. Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abtheilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel zu empfangen und abzugeben. Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämmtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzugeben. Dieser besteht aus dem Bürgermeister oder aus dem von ihm ernannten Wahlcommissär nnd aus sechs von den Gemeindebevollmächtigten vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlresultat zu ziehen und nach Art. 185 und 191 weiter zu verfahren.

In den Fällen der Abs. II und III haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen. Am Wahltage ist in jedem Wahllokale eine Liste der daselbst zur Abgabe ihrer Stimmen berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

Nach der Intention des Gesetzes sollen Wahlen nach Bezirken (Abs. 2) und Abtheilungen (Abs. 3) nur in größeren Städten vorgenommen werden. Sollte dieß gleichwohl in einer mittelbaren Gemeinde vorkommen, dann werden die Wahlkommissäre sämmtlich vom Bezirksamte ernannt. (ME. vom $^{26}/_{10}$ 69 Nr. 12942, Bl. 19 S. 380.)

Art. 190.

Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten sind

in gesonderter Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl dem Drittheil der Gesammtzahl der Gemeindebevollmächtigten gleich sein muß.

Die Ersatzmänner werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl einberufen. Wenn nach Art. 189 Abs. II gewählt worden ist, so haben die in einem bestimmten Wahlbezirke gewählten Ersatzmänner für die aus der Wahl in diesem Bezirke hervorgegangenen Gemeindebevollmächtigten einzutreten.

Art. 191.

Nach vollendeter Wahl werden die zu Gemeindebevollmächtigten Gewählten und die Ersatzmänner vor den Wahlausschuß gerufen und mit ihren Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung der Wahl vernommen.

Werden Ablehnungsgründe geltend gemacht, so entscheidet hierüber der Wahlausschuß, bei dessen Verhandlungen jeder Gemeindebürger gegenwärtig sein kann. Im Falle die Ablehnung für begründet erkannt wird, rückt der Ersatzmann in die Stelle des Ablehnenden. Wenn nach Wahlbezirken gewählt worden ist, so steht den in mehreren Bezirken Gewählten frei, sich für einen derselben zu entscheiden. In den übrigen treten alsdann die Ersatzmänner an ihre Stelle.

Diejenigen Gewählten, welche vor dem Wahlausschusse nicht erscheinen können, haben auf schriftliche Aufforderung ihre Erklärungen bei dem Magistrate abzugeben; ein wiederholter Zusammentritt des Wahlausschusses findet in diesem Falle nur statt, wenn Ablehnungsgründe geltend gemacht werden.

Die gewählten Gemeindebevollmächtigten treten nach beendigter Wahl sogleich in ihre Stellen ein.

Wählbare Gemeindebürger können lediglich aus den in Art. 174 angegebenen Gründen die Wahl ablehnen. Wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen kann jeder Gemeindebürger die Beschwerde ergreifen (Art. 196 Abs. 5).

Art. 192.

Auf die Wahl der Gemeindebevollmächtigten folgt diejenige

der bürgerlichen Magistratsräthe, welche von den Gemeindebevollmächtigten zu vollziehen ist.

Die Reihenfolge der in demselben Wahlgange Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Finden mehrere Wahlgänge statt, so gebührt den früher Gewählten der Vorrang. Werden in demselben Wahlgange mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Magistrats als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritte in den Magistrat ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen das in Absatz III bezeichnete Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Nach vollendeter Wahl sind die Gewählten nach Vorschrift des Art. 191 sofort über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wenn die Ablehnung von dem Wahlausschusse als begründet erachtet wird, ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Als Brüder (Abs. 3) gelten auch die Stiefbrüder (vgl. Bl. 20 S. 158). — Siehe auch zu Art. 191.

Art. 193.

Sodann schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur Wahl des bürgerlichen Bürgermeisters, wenn eine solche vorzunehmen ist. Sind mehrere zu wählen, so finden gesonderte Wahlgänge statt.

Die Gewählten sind nach Vorschrift des Art. 191 mit ihrer Erklärung über Annahme oder Ablehnung zu vernehmen, worauf im Falle begründeter Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 194.

Auf diese Wahl folgt jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe. Für jede dieser Stellen findet eine besondere Wahlhandlung statt.

Art. 195.

Bürgermeister und Magistratsräthe werden in einer von dem Wahlcommissär anberaumten Wahlversammlung, wozu sämmtliche stimmberechtigte Gemeindebevollmächtigte zu laden sind, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Werden Bürgermeister oder rechtskundige Magistratsräthe aus den bürgerlichen Magistratsräthen erwählt, so sind die Stellen der letzteren durch eine neue Wahl zu besetzen.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsrathe auf eine Person, welche sich zu einem bürgerlichen Magistratsrathe in dem in Art. 192 Abs. III erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzterer zum Austritte aus dem Magistrate verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Werden als Bürgermeister oder rechtskundiger Magistratsrath Personen gewählt, welche zu einem der vorhandenen Bürgermeister oder rechtskundigen Magistratsräthe in dem bezeichneten Verhältnisse stehen, so ist die Wahl ungiltig.

Bei einer derartigen Wahl ist es vorgekommen, daß unter den von 20 wahlstimmberechtigten Gemeindebevollmächtigten abgegebenen Stimmzetteln 9 unbeschrieben waren, die übrigen 11 aber auf eine und dieselbe Person fielen. Die Wahl wurde in der Ministerialinstanz (ME. v. 23/3 76 Nr. 2230) als vollkommen giltig anerkannt.

Art. 196.

Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahlakten mit einer Uebersicht des gesammten Bestandes des Magistrats, der Gemeindebevollmächtigten und der Ersatzmänner durch den Wahlcommissär an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingesendet.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat nach Prüfung der Wahlakten, wenn kein Grund zur Versagung der Bestätigung vorliegt, die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe zu bestätigen und deren Einweisung und Verpflichtung anzuordnen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen Entschließung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Vornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt und
c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

1) Unter Abs. 4 lit. a fällt nicht, wenn eine der in Art. 173 genannten Personen zu einer der dortselbst angeführten Stellen gewählt wurde. (Siehe zu Art. 173.)

2) Zu Abs. 4 lit. b vgl. die Note zu Art. 195.

3) Ob die sämmtlichen bei einer Wahl abgegebenen Stimmen von Wahlstimmberechtigten herrühren, ist nicht von Amtswegen zu prüfen. Es kann daher auch eine Wahl nicht von Amtswegen als nichtig erklärt werden, wenn die zur Wahlprüfung zuständige Verwaltungsbehörde wahrnimmt, daß bei der Wahl wahlunfähige Per-

sonen mitgewirkt haben, und daß nach allenfallsiger Wegrechnung der betreffenden Stimmen zweifelhaft wäre, ob der Gewählte die erforderliche Stimmenmehrheit wirklich erhalten habe.

4) Die Beschwerdefrist nach Abs. 5 ist eine ausschließende (vgl. Note zu Art. 185). — Aus anderen als den in Abs. 5 angeführten Gründen kann von den Betheiligten die Wahl nicht angefochten, eine Beschwerde nicht erhoben werden.

5) Die aufschiebende Wirkung nach Abs. 5 Schlußsatz ist nur den gegen die Wahl selbst, nicht auch den gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden erhobenen Beschwerden versagt. Die vorgenommene Wahl soll nämlich so lange als giltig angesehen werden, bis das Gegentheil in letzter Instanz entschieden ist. Vgl. Abs. 3, wornach die Vornahme einer neuen Wahl nur vorbehaltlich der Beschwerde angeordnet werden darf. Die sofortige Vollziehbarkeit der Beschlüsse des Wahlausschusses im Interesse eines ungestörten Fortgangs der Wahl ist bereits in Art. 180 Abs. 2 vorgesehen.

Dritter Abschnitt.

Wahlen in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Art. 197.

In den Landgemeinden wird die Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen.

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren beträgt.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird die Ablehnung als begründet anerkannt, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Art. 192 Abs. III und IV sind auch bei der Wahl der Gemeindebevollmächtigten analog anwendbar. Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritte

Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintrittes beseitiget wird. Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in dem in Art. 192 Abs. III bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Die geschlossenen Wahlakten werden durch den Wahlcommissär der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorgelegt, welche nach Art. 196 Abs. II bis IV weiter zu verfahren hat. Bezüglich des Beschwerderechts der Gemeindebürger finden die Bestimmungen des Art. 196 Abs. V Anwendung.

Art. 198.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen des Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgermeistereibezirkes.

Die Giltigkeit des Wahlaktes erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 192 Abs. III bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Art. 197 Absatz III, IV und VI zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

Art. 199.

In den Fällen des Art. 153 werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in directer Wahl mittelst mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt. Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 200.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt worden oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Magistrat, der Gemeindeausschuß, das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindeversamm-

lung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es als nothwendig erklärt.

Ergänzungswahlen für Gemeindebevollmächtigte in Städten, in welchen gemäß Art. 189 Abs. II nach Bezirken gewählt worden ist, sind von jenen Bezirken vorzunehmen, für welche diejenigen eingetreten waren, deren Stelle zu besetzen ist.

In Folge einer Ergänzungswahl eingetretene rechtskundige Bürgermeister und rechtskundige Magistratsräthe haben die für ihr Amt vorgeschriebene Dienstzeit zu erfüllen. In allen anderen Fällen tritt der Gewählte nur für jene Zeit ein, welche derjenige, an dessen Stelle er berufen wird, noch zu erfüllen gehabt hätte.

In Bezug auf die Gemeindeversammlung siehe insbesondere auch Art. 147 Abs. 2.

Siebente Abtheilung.

Vorübergehende und Schlußbestimmungen.

Art. 201.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in einer Gemeinde besitzen, erwerben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn bei denselben die Voraussetzungen des Art. 11 oder 15 zutreffen. Haben an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwirbt nur e i n e r der Miteigenthümer, welcher von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht.

Personen, welche bisher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten auch dann, wenn sie nicht auf Grund des Abs. I das Bürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Nutzungsrecht, so lange die Voraussetzungen desselben fortdauern.

Eine Gemeinderechtsgebühr kann unter Vorbehalt des Art. 22 Abs. III nur von solchen Personen erhoben werden,

welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen haben. In Fällen des Art. 22 Abs. III beginnt mit dem Tage, an welchem die Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde in Wirksamkeit tritt, für die zuvor schon nutzungsberechtigten juristischen Personen oder privatrechtlichen Vereinigungen der Lauf der fünfundzwanzigjährigen Frist.

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassen-Gebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. Auf diese Personen findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. I keine Anwendung.

Zu Abs. 1 ersten Satz vgl. Bl. 19 S. 362, 399, 407; 20 S. 223; 21 S. 12, 17, 119, 192, 321, dann ME. v. 19/4 71 Nr. 11513 (Mfr. S. 1351). — Die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts sind: § 11. „Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben." § 12. „Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten." Bezüglich der Gewerbtreibenden s. noch Ziff. 1 der Wahlvorschriften v. 12/10 69, dann Bl. 18 S. 4; 19 S. 304. — Die hier bezeichneten kraft des Gesetzes Gemeindebürger gewordenen Personen haben eine Aufnahmsgebühr nach Art. 20 nicht zu entrichten. — Die Erklärung nach Abs. 1 zweiten Satz mußte bereits am 1. Juli 1869 abgegeben worden sein und kann daher später nicht mehr nachgeholt werden (ME. v. 7/9 75 Nr. 5445). — Zu Abs. 4 vgl. Bl. 21 S. 65.

Art. 202.

Bei Berechnung des in Art. 17 Abs. I bezeichneten Zeitraumes kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht.

Art. 203.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Seelenzahl der Gemeinden berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zoll-

vereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Civil- wie der Militär-Bevölkerung zu bemessen.

Die Seelenzahl wird berücksichtigt gemäß Art. 17, 20, 63, 71, 102, 124, 159.

Art. 204.

An den erworbenen Dienstesrechten rechtskundiger Bürgermeister und Magistratsräthe, technischer Bauräthe und sonstiger Gemeindebediensteter wird nichts geändert. Rechtskundige Bürgermeister und Magistratsräthe ohne definitive Anstellung erfüllen die für ihr Amt bestimmte Funktionsperiode.

Art. 205.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in den Landestheilen rechts des Rheines in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung werden in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten in den Gemeinden mit städtischer Verfassung beginnen ihre Thätigkeit sofort, nachdem sie gewählt sind, die neugebildeten Gemeindeverwaltungen mit dem 1. Januar 1870.

Vgl. das Gesetz v. 29/4 69, die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend.

Art. 206.

Am 1. Juli 1869 erlöschen:

1) Die Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend;
2) das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision dieser Verordnung betr.;
3) die Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818;
4) das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betr.;

5) alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und alle auf die Gemeindeverwaltung bezüglichen Verordnungen, Vollzugsinstruktionen und generalisirten Entschließungen, insbesondere auch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Einführung von Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, sowie die bisherigen Bestimmungen über die ausnahmsweise bestehende Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Aburtheilung der Defraudationen an gemeindlichen Brückenzöllen, Pflasterzöllen, Marktgefällen und ähnlichen örtlichen Abgaben; ferner die in den einzelnen Landestheilen giltigen Vorschriften über die Nothwendigkeit eines Streitconsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzteren verwalteten Stiftungen.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf Weiteres:

1) die abweichenden Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850, den Ersatz des bei Aufläufen entstandenen Schadens betr., vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten betr.;

2) Art. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.;

3) die §§ 59 Abs. III bis V und 94 Abs. V bis VIII des revidirten Gemeindeedikts, sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidirten Gemeindeedikts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Ueber Art. V des Umlagengesetzes vom 22/7 19 siehe Note 2 zu

Art. 43. — Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts lauten:

§ 59 Abs. 3 bis 5 (bezüglich magistratischer Gemeinden). „Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bei Protestanten, wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Konfession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession.

Die Etatsentwürfe, sowie die Rechnungen werden beide zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium zur Einsichtsnahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern."

§ 94 Abs. 5 bis 8 (bezüglich der Landgemeinden). „Das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie wird, wie bei den Städten, einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer;

2) aus dem Gemeindevorsteher oder einem Mitgliede des Gemeindeausschusses, wo möglich derselben Konfession;

3) aus zwei bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beilagen IV und VI der Verfassungsurkunde.

Die Voranschläge, sowie die Rechnungen werden zur gehörigen Zeit dem Gemeindeausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie, mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Kuratelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden."

In Bezug auf die Kirchengemeinden und die Verwaltung des Kirchenvermögens verbleibt es daher bei den bisherigen Vorschriften. Vgl. insbesondere Art. 60, dann Ziff. 136 ff. der Vollz.V. vom 31/10 37, und die CMG. v. 30/11 69 (CMBl. S. 321). Ueber die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen siehe die Instr. v. 25/8 69 nebst CMG. v. 11/10 69 (Mfr. S. 1562, 1764) und MG. v. 29/9 75 (CMBl. S. 379), über einige Aenderungen im Etats- und Rechnungs-

wesen CME. v. 30/11 69 (CMBl. S. 321) und v. 23/3 70 (Mfr. S. 657), über die Tragweite des Schlußsatzes des Gesetzes die oberstrichterlichen Erkenntnisse v. 12/4 72 (CMBl. 1873 S. 51), vom 26/11 73 (CMBl. 1874 S. 224) und v. 18/12 74 (CMBl. 1875 S. 99). Vgl. endlich noch Bl. 19 S. 224; 20 S. 33; 21 S. 40, 44; 23 S. 137.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst v. Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser.
v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel.)

Wehrordnung.

Wehrordnung und Heerordnung für das Königreich Bayern und die einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Mit Einleitung und Sachregister.

Herausgegeben von **Jul. Zenetti,** k. b. Regierungsrath.

Preis complet 5 M.

Forstgesetz.

Handbuch zum Forstgesetz für das Königreich Bayern, mit Erläuterungen aus der Gemeinde- und Proceßordnung, dem Gesetze über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern, dem Polizeistrafgesetz, dem Strafgesetz für das Deutsche Reich und allen seit 1852 ergangenen Verordnungen und oberstrichterlichen Entscheidungen. Zum praktischen Gebrauch bearbeitet

von **S. Feßmann,** k. Reg.Registrator.

13½ Bog. Preis 3 M.

Civilehegesetz

vom 6. Februar 1875 mit der Vollzugsverordnung des Bundesraths 2c. Ausführlich erläutert und mit Sachregister herausgegeben von **Dr. Jos. Völk,** Mitglied des Reichstags.

3. Aufl. 22 Bog. Preis 5 M.

Handbuch für Standesbeamte.

Die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875.

Bearb. von **Dr. L. A. Müller,** k. Bez.Amtsassessor, verw. im k. Staatsministerium des Innern.

14 Bog. cart. Preis 2 M. 25 ₰.

Brandversicherungsgesetz

vom 3. April 1875 erläutert und mit den Vollzugsvorschriften, Formularien 2c., sowie einem Sachregister herausgegeben von **Thomas Hauck,** k. Bezirksamtmann.

16 Bog. Preis 3 M. 60 ₰.

Weber, Karl

Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins (Gesetz vom 29. April 1869.) Handausgabe mit Anmerkungen von Karl Weber

Nördlingen 1876